

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Nr. 106.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.
Jährlich 150 Nummern.
Abonnementpreis 65 Pfennig vierteljährlich
auschl. Postbestellgebühr.

Leipzig, den 10. September 1907.

Anzeigen im „Korr.“ kosten: die vierspaltige
Nonpareillezeile 25 Pfennig;
Veranlagungsanzeigen sowie Arbeitsmarkt
aber nur 10 Pfennig die Zeile.

45. Jahrg.

Rebellion im Gutenbergbunde!

Wenn man der verehrlichen Bundesleitung an der Hand der neuzeitigen Vorkommnisse den Nachweis führt, daß es trotz der erbettelten und gewährten christlichen Hilfe im Bunde an allen Ecken und Enden kracht, daß der lendenlahme Bund nur auf den Rücken der christlichen Gewerkschaften noch seine Straße entlang humpeln kann, dann entsteht bei jenen Auckkollegen große Entrüstung ob solcher Behauptungen. Und doch vergeht kein Tag, an dem nicht der eine oder andre Ortsverein des Bundes in seiner Mitgliedschaft zurückgeht, so daß heute einst bedeutende Ortsvereine des Bundes kaum noch eine Stammtischgesellschaft bilden. Das Schmerzlichste für die Bundesleitung aber ist es, wenn einstige Führer des Bundes diesem den Rücken wenden. Egoistische Motive kann man solchen ehemaligen Bundesführern nicht gut unterstehen, denn welchen Vorteil sollten sie bei ihrem Uebertreten in den Verband haben? Die Bundesleitung hat in solchen Fällen nur ein Rezept: jenen in Betracht kommenden Kollegen die ehrenrührigsten Motive zu unterstehen. Alle, die dem widerlichen Treiben im Bunde den Rücken kehren, werden von der Leitung desselben nach allen Regeln der Kunst heruntergerissen. Da der Bund während seines Bestehens sich wiederholt verjüngte, ist nach der eignen Deduktion der Bundesleitung demnach in den seltensten Fällen ein anständiger Mensch im Bunde gewesen. In demselben Augenblicke nun, wo sich der Bund so wunderbar schön „konsolidiert“ hat, wo er glaubt, beherrschend vor den Thoren des Organisationsvertrages zu stehen, muß er wieder den Verlust eines seiner hervorragenden Gründer und Kämpfer beklagen, den er nicht im Handumdrehen abtun kann wie irgend einen beliebigen Müller oder Meier. Es geht uns nämlich folgendes Zirkular zu:

Hauptvorstand des Gutenbergbundes, Vereinigung deutscher Buchdrucker
(angeschlossen dem Gesamtverbande der christlichen Gewerkschaften)

Berlin S 42, 3. September 1907.

An die Vorstände und Mitgliedschaften des Gutenbergbundes.
Werte Kollegen!

Nach beim Hauptvorstande eingegangenen Berichten befindet sich der Kollege Alexander Dahl anscheinend im Auftrage des Verbandes deutscher Buchdrucker auf Reisen, um in den Ortsvereinsversammlungen des Bundes unwahre Nachrichten über den Gutenbergbund zu verbreiten.

Die Kollegenkreise des Bundes werden daher auf das dringendste ersucht, diesen Commis voyageur des Verbandes, den Verräter an der Bundes Sache bei seinem Erscheinen in ihrer Mitte dorthin zu befördern, wohin er geht: Vor die Tür!

Mäheres in einem ausführlichen Rundschreiben.

Mit bundesbrüderlichem Grusse

Der Hauptvorstand:

E. Zillig, Vorsitzender. M. Janson, Verwalter.

Demnach ist also der frühere langjährige Redakteur des „Typograph“, Alexander Dahl, angeekelt von dem herrschenden Treiben im Bunde, die Wege der Unterholzer usw. gegangen, denn weit muß es im Bunde gekommen sein, wenn ein seiner Sache einst so leidenschaftlich ergebener Mann wie Dahl an der Besserung der Verhältnisse im Bunde hoffnungslos verzweifelt. Seine früheren Kollegen im Bunde mögen in gewohnter Weise Schmutz und Unrat auf Dahl häufen, wir verstehen es aber, wie viel inneres Ringen und Ueberwindung dazu gehört haben mag, Dahl in die Reihen des Verbandes zu führen.

Wer etwa acht Jahre lang — von fünfzehn Lebensjahren des „Typograph“ überhaupt — an der Spitze eines solchen Organs gestanden hat, gibt nicht um einer Marotte willen seine ganze Vergangenheit preis, wenn er nicht mit fast elementarer Gewalt dazu gezwungen wird. Dafür haben natürlich die heutigen Leiter im Gutenbergbunde kein Verständnis, für sie ist Dahl ein „Commis voyageur“ des Verbandes; als ob der Verband es nötig hätte wie der Bund, der bei 2700 Mitgliedern fünf „Reisende“ angestellt hat, sich hinter Dahl zu stecken, um verbändlerische Grundsätze und Bestrebungen bekannt zu machen! Wir können es ja der Bundesleitung nachfühlen, daß ihr dieser Schlag ebenso unverhofft wie niederschmetternd auf die Glieder fällt, aber sie kann daraus ersehen, wie selbst die Besten aus ihren Reihen den Glauben und das Vertrauen in den Bund verlieren müssen, weil die heute im Gutenbergbunde herrschende Demagogie, das Strebertum und die gewerkschaftliche Charakterlosigkeit den Untergang des Bundes vorbereiten. Und da auch nicht die geringste Aussicht auf Rettung aus diesen trostlosen Verhältnissen besteht und eine solche unter der heutigen Leitung des Bundes auch nicht möglich ist, wird Kollege Dahl nicht der letzte sein, der resigniert den Staub von den blindlerischen Pantoffeln schüttelt und zu der Organisation übertritt, die trotz aller Anfeindungen und Verleumdungen der einzige und wahre Hort aller gewerkschaftlich ehrlich vorwärtsstrebenden Buchdruckergehilfen bleiben wird, wie sie es in den 41 Jahren ihrer Existenz gewesen ist.

Kritische Reminiszenzen.

Nachdem die Redaktion des „Korr.“ erklärt hat, daß für sie keine Veranlassung bestehe, irgend eine Korrektur an ihren früheren Artikeln („In seinen Grundfesten erschütterter“) vorzunehmen und deshalb auch keine Notwendigkeit vorliege, auf die letzten Ausführungen des Kollegen Schaeffer-Karlruhe, die zweifellos wieder bei einem Teile der Verbandskollegen ein lebhaftes Echo erweckt haben, einzugehen, sei es mir gestattet, noch einige Schlussfolgerungen an das von Sch. Gesagte anzuknüpfen. Dazu glaube ich mich um so mehr berechtigt, als ja auch die Gegner Schaeffers in reichlichem Maße zu Worte gekommen sind.

Der Kollege Sch. weist der Redaktion u. a. nach, daß sie von den heutigen Zuständen in den „Offizinen“ nur noch „verschömmene Begriffe“ habe, und daß die „Verhältnisse“ sich in den letzten 10 bis 15 Jahren ganz bedeutend verändert resp. verschlechtert haben. Wie wäre es nun, wenn man unseren Führern Gelegenheit gäbe, vielleicht in einer Leipziger Druckerei, Ansehungsunterricht, der ja der Beste sein soll, zu nehmen? Diesen Vorschlag halte ich für noch eher durchführbar, als wie den der Redaktion, der dahin ging: „Daß die Kollegenhaft zur Rechtsfestigung der heutigen Leitung dem Kollegen Sch. die Möglichkeit gewähren sollte, in der Praxis zu zeigen, was er kann.“ Mein Vorschlag ist übrigens gar nicht so ungewöhnlich, haben doch schon viele, die es gar nicht nötig hatten, sich als Arbeiter verdingen, um die „Verhältnisse“ derselben kennen zu lernen. Notwendig ist es ja, daß die „Feldherren“ das „Terrain“ kennen. Willest du verkommen dann auch die häufigen Klagen: „Daß das Brot der Arbeiter sauer schmeckt“, und man bekennet sich zu den Bismarckischen Worten: „Es kommt eben ganz darauf an, aus welcher Lage heraus man eine Sache betrachtet, z. B. kommt uns unser Schlafzimmer ganz anders vor, wenn wir aufgestanden sind.“ Aber auch noch aus einem andern Grunde habe ich diesen Vorschlag gemacht. Wir würden dadurch vielleicht Gelegenheit haben, in der Praxis zu sehen, wie man „als Mann

und Verbandsmitglied in der Wude auftritt!“ Bloß befürchte ich, daß dem Betreffenden in den meisten „Wuden“ höchstens vierzehn Tage Zeit dazu gelassen wird! Nach dieser Zeit wird wohl das Tarifschiedsgericht darüber zu entscheiden haben, ob der als „Mann und Verbandsmitglied“ aufgetretene Kollege gemäßigter ist oder nicht. Die Gehilfenvertreter im Schiedsgericht werden die Maßregelung bejahen, die Prinzipalvertreter jedoch verneinen — — — Wenn das öfter passiert ist, tritt er bedeutend „gemäßigter“ auf und die Prinzipale haben einen gefügigeren Arbeiter. Früher, als noch der Wahrspruch galt: „Alle für einen, einer für alle!“, und die Kollegen sich noch solidarisch mit dem Gemäßigten erklären konnten, war das etwas andres, da hatten die Prinzipale noch Respekt; heute, wo es heißt: „Jeder für sich“, haben die Prinzipale mit dem einzelnen leichteres Spiel. Das Ziel der Arbeitgeber: „eine ruhige Gehilfenchaft“, ist erreicht. Die Gesellen stehen da wie die Schafe und arbeiten wie die Oesen! Dadurch, daß man den Verbandsmitgliedern das Solidaritätsgefühl nahm, hat man den selben das Rückgrat genommen, was ihnen auch eine Agitationskommission usw. nicht wieder einzusetzen vermag.

Mit dem, was Kollege Sch. über den Kontrollzettel sagt, hat er zweifellos recht. Da aber die Redaktion an einen Bezirksversammlungsbericht aus Offenbach a. M. die Bemerkung macht: „Man möge doch ad oculos demonstrieren, wie ein „gerechter“ Kontrollzettel auszu-sehen hat“, so sei es mir auch erlaubt, etwas näher darauf einzugehen. Zuerst wollen wir uns aber die Sache nicht verschließen lassen. Fast alle Ortsvereine haben erklärt, gegen eine gerechte Kontrolle nichts einzuwenden zu wollen, doch gegen den Kontrollzettel müßten sie protestieren. Nun gut, die Redaktion der Kollegenhaft zu, selbst einen Kontrollzettel zu entwerfen! Aber: „Nur die allerdümmtesten Kälber wählen ihre Metzger selber.“ Prinzipiell sind wir überhaupt gegen jede Kontrolle! Weil aber durch die Industrialisierung unser Berufes und die vielen gemischten Betriebe sich gegen das Portier-, Marken- und Stechuhrsystem nicht mehr vorgehen läßt, haben wir uns mit der Zeit damit abgefunden. Was verstehen wir nun unter einer gerechten Kontrolle? Nachdem der Arbeiter bei der „Stechuhr“ gestochen oder die Portiertube passiert hat, begibt er sich unter die Fittiche des Faktors und sonstiger Aufpasser. Dadurch ist genügend kontrolliert, ob der betreffende Arbeiter zur rechten Zeit zur Arbeit erschienen ist. Verlangt man nun z. B. von einem Mitglieds-geher noch, daß er auf die Laufzeit seinen Namen und Zeitdauer der Sachherstellung (einschließlich Wlegen) vermerkt, so ist genügend Anhalt für eine richtige Kalkulation einer Arbeit gegeben. Bei den im gewissen Gelde glatten Satz herstellenden Kollegen genügt der Name auf den Korrekturfahnen. Will das Geschäft die Zeilenzahl wissen, so mag es einen Mann zum Zählen der Zeilen anstellen. Meiner Ansicht nach genügt diese Kontrolle vollständig und wäre auch als gerecht zu bezeichnen. Daß das Geschäft auch noch am Schlusse der Woche verlangen kann, den Nachweis zu erbringen, was man in den 53/2 Stunden gemacht hat, dies halte ich für eine doppelte und ungerechte Kontrolle. Wie die Kontrolle im Zuchthause gehandhabt wird, entzieht sich meiner Kenntnis, schlimmer wie die nach unserm tarifamtlich sanktionierten Kontrollzettel kann sie ja kaum sein. Dann kommt noch z. B. bei den Sehern hinzu, daß jedem Prinzipale das Recht zusteht, den neu anfangenden Seher ins Berechnen zu stellen, wobei sofort ersichtlich wird, ob der Mann etwas leistet oder nicht. Wie schön haben's doch die Beibeigener und Sklaven gehabt! Sie kannten wohl die Peitsche, aber Kontrollzettel und den fast jeden Sonnabend drohenden „Sack“ kannten sie nicht! Ferner könnte man noch die Frage aufwerfen, ob eine Arbeitergruppe, die fast 90 Proz. der Gehilfen organisiert hat, sich eine solche Kontrolle aufhalsen lassen muß? Wie es mit den „Kontrollzetteln in anderen Berufen“ steht, ist noch nicht an die Öffentlichkeit gedrungen. Es sollte mich aber gar nicht wundern, wenn es eines schönen Tages hieß, in dieser oder jener „Sechsmännergewerkschaft“ hat man einen noch viel ungerechteren Kontrollzettel eingeführt.

Daß die Vergleiche mit anderen Gewerkschaften aber fast stets hinten und zu unserm Vorteil ausfallen müßten, dürfte nun nachgerade jedem klar geworden sein. Man

vergibt bei diesen Gegenüberstellungen unter andern nur zu oft, in welchem Prozentsatz diese Arbeiter uns gegenüber organisiert sind, und dann noch ein wichtiges Moment, nämlich die Sprachverhältnisse. Ein Handels- und Transportarbeiter ist durch einen ungelerten Arbeiter leicht zu ersetzen. Ein italienischer Maurer kann auch in Deutschland ein Haus bauen. Ein französischer, englischer oder italienischer Seher kann aber noch lange keinen deutschen Seher ersetzen, ebenso kein ungelerner Arbeiter. Wir befinden uns also den anderen Arbeitern gegenüber in einem wesentlichen Vorteile.

So verfährt es also meistens ist, die Buchdrucker ohne weiteres mit anderen Arbeiterkategorien zu vergleichen, so verwerflich ist es, den staunenden Mitgliefern unsere „Ergründungen“ mit schwindelnd hohen Zahlen zu demonstrieren. Und wenn man sich darauf berufen will, daß dies bei anderen Gewerkschaften auch üblich sei, so ist dem entgegenzuhalten, daß diese Organisationen auf dem Kampfstandpunkte stehen und ihre Mitglieder das oft ruhig anhören, in dem Bewußtsein, im nächsten Frühjahr vielleicht trotzdem wieder in eine Lohnbewegung einzutreten. Was wir bei unserer letzten Tarifrevision erfahren haben, weiß jeder von uns selbst am besten. Warum also die Zahlenergebnisse in München und Leipzig? Will man damit die Kollegen zur Unzufriedenheit aufstacheln, oder will man denselben Zufriedenheit predigen? Potemkinsche Dörfer sind es ja gerade nicht, die man den Kollegen vorführt, aber diese Taktik grenzt direkt an diese Dörfer an. Hat man denn schon vergessen, daß das, was wir mit der einen Hand bekommen, uns mit der anderen Hand wieder genommen wird? Dieses Gebahren einzelner unserer Führer ist ebenso zu verurteilen wie das Renommieren mit hohem Lohne! Rechnen die Prinzipalsführer denn auch ihren Kollegen vor, wie viel sie bei der Druckpreiserhöhung verdient haben? Diese Herren hüten sich, zu sagen, „was ist!“ Die „Leipziger Volkszeitung“ rechnete z. B. den reaktionären „Leipziger Neuesten Nachrichten“ nach, daß sie bei der Erhöhung des Abonnementpreises usw. so etwa 90000 Mk. pro Jahr profitiert habe. Wie erbärmlich kommen einem da die 156 Mark vor, die wir (nicht einmal jeder von uns) bekommen haben! Dafür haben wir dann aber auch bei dem letztgenannten Organe einen Stein im Brette. Früher sah man darin, daß die bürgerliche und reaktionäre Presse uns lobte, ein „verdächtiges Geigen“, und man prüfte, ob wir uns nicht auf einer falschen Fährte befanden, heute erkennt man an dem Schimpfen der Arbeiterpresse, daß wir auf richtigem Wege sind.

Allgemein mehren sich jetzt die Klagen über die Intereiselosigkeit der Kollegen. Es heißt, die besten Mitglieder zögen sich vor allem zurück usw. Wer in der Praxis steht und sich über die Vorgänge in unserm Verbandsorgan orientiert, wundern sich darüber weniger. Viele werden eben Idealmitglieder, indem sie mit den Offenbachern nach dem Grundsatze handeln: „Zähle treu und melde dich nicht“, hören auch hier und da einmal eine Rede, predigt oder Vortrag mit an und gehen dann wieder mit dem Bewußtsein nach Hause, „daß eben nichts mehr zu machen ist!“ Einige sind auch der Ansicht, es würde uns einmal ergehen wie dem Manne in dem bekannten Märchen, der mit dem Wetter stets unzufrieden war. Und als er die liebe Gott ihm das Wetter machen überließ, als alle Tage die Sonne scheinen und es höchstens nachts einmal regnen ließ — alles wuchs und blühte prächtig, doch beim Ernten merkte man, daß alles taub geblieben war. Der Mann hatte den Wind und den Sturm vergessen. Der scheint uns auch zu fehlen.

Leipzig. H.-lg.-r.
Anmerkung der Redaktion: Eigentlich sollte es überflüssig sein, irgend ein Wort gegenüber dem vorstehenden Artikel zu verlieren. Wir haben aber im Laufe der Jahre leider die betreffende Erfahrung machen müssen, daß auch das dümmste Zeug sein Publikum findet. Leider wird auch unser Schweigen gegenüber Artikeln, welche sich in ablehnendem Sinne mit der Redaktion des „Korr.“ befassen, vielfach so gedeutet, als ob wir nicht instand wären, die an unserer Tätigkeit geübte Kritik zu widerlegen. Wenn wir da auf jeden Artikel, jeden Vorwurf, jede falsche Darstellung oder Unterchiebung antworten wollten, würde davon allein der „Korr.“ zu füllen sein. Andererseits giebt unsere Kritiker niemals die Konsequenzen. Statt mit einer genau formulierten, mit Beweisen belegten Anklage vor die Generalversammlung des Verbandes zu treten, hüllt man sich in kritischen Momenten in Schweigen, nachdem man jahrelang uns die schwerwiegendsten Anklagen in Artikeln usw. ins Gesicht geschleudert. Wir haben dafür schon gar kein Gefühl mehr, denn ein Uebermaß in allen Dingen macht milde, gleichgültig und stumpf. Deshalb reagieren wir so selten gegen uns erhobene ungerechte Anklagen und überlassen es jenen Kollegen, dort, wo der Platz dafür ist, ihren Degen zu ziehen. Dort wird man uns auch am Platze finden! Das müssen wir vorausschicken, um ein für allemal unsern Standpunkt zu präzisieren. Mögen nun einmal die andern handeln, wir haben es bewiesen, daß wir zu handeln verstehen. Nicht um unserer Person, sondern um der anderen Verbandsführer und -beamten willen wollen wir aus dem Artikel des Kollegen H. einiges unter die kritische Lupe nehmen. Unsere Führer, sagt H., möchten einen praktischen Anschauungsunterricht in einer Leipziger Druckerei nehmen, damit sie erfahren, wie die „Verhältnisse“ heutzutage im Gewerbe liegen. Es ist Mode geworden in unsern Verbänden, seine Beamten als außerhalb jeder Zusammenhanges mit den Kollegen und dem Gewerbe stehend dar- und hinzustellen. Ein bequemes Verfahren, womit man am sichersten die Taktik und Praxis

und Politik des Verbandes als schädlich benutzieren kann, weil ja die Führer keine Ahnung vom Stande der Dinge haben. Jeder Neuausgetretene ist da mit ganz andern Wissen und Können ausgerüstet als jene Leute, die bloß in angenehmer Weise ihren Gehalt einstreichen, mit den Prinzipalen teufelmeisteln und Harmonie und Sklavensinn predigen, um aus ihrer bescheidenen Ruhe und regelrechten Verbannung nicht unsanft aufgestört zu werden. Wenn diese Kollegen — man bezeichnet sie ja intum nur als solche in „— aber erst einmal so einen Kursus in einer Leipziger Druckerei durchmachen müßten, dann würden sie erst „das Terrain kennen lernen“ und sehen können, daß „die Gesellen dasstehen wie die Schafe und arbeiten wie die Ochsen!“ Wir wissen nicht, ob hier der Verfasser aus eigener Erfahrung spricht, jedenfalls; denn woher wüßte er es sonst so genau! Was aber nun den den Verbandsbeamten zugemuteten „Anschauungsunterricht“ betrifft, so müssen wir diesen freundschaftlichen Rat als überflüssig ablehnen. Der Anschauungsunterricht, den wir als Angestellte des Verbandes genießen, kann kaum in irgend einer Druckerei ergänzt werden, und dann haben unsere Führer auch so 20 bis 30 Jahre als Seher oder Drucker unter ungünstigeren Verhältnissen in den Druckereien gestanden, als es heute der Fall ist. Bringt es heute für den Kollegen ein Opfer mit sich, Verbandsmitglied zu sein? Wir bestreiten es; früher war das anders, aber nicht besser. Wo ist heute noch eine tariftreue Druckerei in Deutschland, wo die Verbandsmitglieder ihre Organisationszugehörigkeit zu verheimlichen gezwungen sind, welcher Prinzipal — abgesehen vom Arbeitgeberverbande — führt heute noch einen Kampf gegen den Verband als solchen? Wo sind die schwarzen Listen von 1892 bis 1896 heute noch vorhanden? Noch nie hat der Verband einen solchen Einfluß im Gewerbe gehabt als heute; und da magt man es, der einstigen sozialen und wirtschaftlichen Stellung eines Sklaven oder Leibeigenen gegenüber derjenigen eines deutschen Buchdruckergehilfen den Vorzug zu geben! Wer sich als Sklave behandeln läßt, verdient es nicht besser. Die Organisation kann nicht hinter jeden Prinzipal oder Faktor einen Beamten stellen, der aufpaßt, ob die Behandlung des Personals eine anständige oder irgendwelche an das Personal gestellte Forderungen gerechte sind. Das ist Sache des Personals, Sache des einzelnen. Es gibt der Hilfsmittel genug heutzutage, um Unbilliges in die gebührenden Schranken zu weisen. Kein Verbandsführer, kein Schiedsgericht, keine Institution im Gewerbe kann aber wahre Kollegialität schaffen oder ersehen, wenn diese erste Vorbedingung fehlt, wo es gilt, in geschlossener Form durch den Tarif nicht berührte Uebergriffe der Prinzipalität in den Druckereien zurückzuweisen. Wo da gegenwärtige Erbitterung, Gleichgültigkeit, Neid oder persönliche Feindschaft besteht, ist das Personal lahmgelegt und ein Spielball in den Händen der Geschäftsführung. Daran ändern dann auch solch anarchische, blutdürstige Artikel nichts, wie der vorstehende einer ist. Daran könnte auch nichts geändert werden, wenn die Führer den gedachten Anschauungsunterricht durchmachen müßten, denn sie würden in dieser Auffassung nur bestärkt werden. Dort aber, wo das Personal wie ein Mann zusammenhält und Freundschaft und Brüderlichkeit die Kollegen verbindet, da möchten wir den Prinzipal kennen lernen, der sich erlauben dürfte, das Personal oder den einzelnen zu provozieren. Merkwürdig ist ferner, daß gerade immer die Gewerkschaftsführer es angeblich nötig haben sollten, dem gedachten „Anschauungsunterricht“ sich zu unterziehen, und daß dieser immer gerade von den radikalen Kollegen verlangt wird; daß die Gewerkschaftsführer immer die „Führung mit den Massen verloren“ haben sollen, obwohl sie tagtäglich mit den tausenderlei internen Fragen des Arbeitsverhältnisses und seiner praktischen Ausübung zu tun haben, während diese selben radikalen Kollegen es weit von der Hand weisen würden, irgend einem führenden Genossen, der nie in einer Werkstatt gestanden, der nie von Arbeitslosigkeit geplagt oder auf der Landstraße kampiert oder mit Frau und Kindern von einem zum andern Orte gezogen, der vielmehr seinen „Anschauungsunterricht“ über Arbeiterverhältnisse vom Salon oder Studierzimmer aus gewonnen, zumuteten, als Fabrikarbeiter u. dgl. „das Terrain kennen zu lernen!“ Wären unsere heutigen Verbandsführer gewissenlos genug, der Waffe nach dem Munde zu reden, würden sie um billiger Effekte willen einer Politik des Mundes und nicht der Tat das Wort reden, einzelne, im großen Ganzen verschwindende Mißstände zur Grundlage der Stellung der Prinzipalität gegenüber machen, wir kämen zwar damit nicht vorwärts, sondern zurück, dann würde man ihnen aber nicht zumuten, ihre „Unfähigkeit“ durch einen entsprechenden Anschauungsunterricht in „Fähigkeit“ zu verwandeln. Mehr Phrasen, das ist es, was viele Kollegen im „Korr.“ verniffeln, revolutionäre Redensarten sollen über ernste, konkrete Tatsachen hinwegwischen, theoretische Kriegsspielerei mit Kanonenschlägen soll an Stelle einer konsequenten, zähen, ausdauernden und vorwärts führenden Politik treten; man hat eine erfolgreiche Tarifgemeinschaft satt, man möchte Umwechslung haben, der Friedenszustand „torumpiert“; man stellt sich auf den Standpunkt Molkes, daß nur im Kriege die edelsten Eigenschaften der Menschen zur Entfaltung gelangen, während unsere Führer auf ihren läppigen Gehältern ausruhen und hange sind, ihre „fetten Bräuden“ zu verlieren, man möchte anderes „Wetter machen“ — das ist der Gedankengang solcher Kollegen wie H., und so hört man es auch hinter dem Rücken oder der Maschine. Man will neue Leute sehen, die alten sind träge geworden, faul, man möchte experimentieren, gleichviel, was dabei herauskommt. Man habe wenigstens den Mut, das zu sagen, statt wie die Sage um den

heißen Drei herumzugehen und mit allen möglichen Verhätigungen zu operieren. Wir sind die letzten, die sich dem verschließen, daß manches anders im Verbands sein könnte, daß bezüglich der Agitation in gründlichster Weise neue Wege beschritten werden müssen, daß hier in Betracht der ganzen Verhältnisse energisch eingegriffen werden muß, daß man das Feld nicht brach liegen und die Dinge nicht gehen lassen darf, wie sie eben gehen, sondern daß in eingreifender Weise den ganzen Zuständen gegenüber auch ein praktisches Handeln innerhalb unserer eignen Reihen einzusetzen hat. Aber deshalb Räuber und Mörder? Ist man denn unfähig geworden, bei irgend einem Vorschlage, wie es besser gemacht werden könnte im Verbandsleben, dies in erster, sachlicher Weise auszuführen, muß das immer unter Anwendung der schwersten Zwangsmittel geschehen? H. koppelt uns in seinem Artikel mit der reaktionären Presse zusammen, beschuldigt uns, „Zwealmütigkeit“ zu erziehen, die nach dem Grundsatze handeln: „Zähle und halt's Maul!“, sagt von den Gehilfenvertretern, sie hätten einen Kontrollzettel empfohlen, der dem Buchthaus entnommen sei, höhnt andere Führer, sie suchten durch Zahlentumflücht die Kollegen über Tatsachen hinwegzutäuschen, die Verbandsleitung habe den Kollegen das Solidaritätsgefühl genommen, ihnen das Rückgrat gebrochen und eine „ruhige“ Gehilfenschaft der Prinzipalität ausgeantwortet — kurzum, die Rechtlosmachung der Gehilfen, der Verrat an der Organisation, die Korruption des Verbandes, die Erziehung der Kollegen zur Feigheit und Latenlosigkeit und Knechteligkeit sei unserer Führer höchstes Ziel! So der Kollege H. in der Tendenz seines Artikels und mit ihm viele andere, die das reden und schreiben. Klassisch ist, wie Kollege H. nach der „Leipziger Volkszeitung“ ausrechnet, was die „Leipziger Neuesten Nachrichten“ bei der Erhöhung ihres Abonnementpreises verdient haben. Gerechtweise hätte er hinzufügen müssen, daß damals die „L. V.“ ja auch ihre Einkünfte vermehrte durch Einrichtung einer weitem Inseratenpalste. Und wenn H. sagt, „wie erbärmlich kommen einem da die 156 Mk. vor, die wir bekommen haben“, so kann er diese Ausgaben auch auf die „L. V.“ übertragen, die auf das eingezahlte Kapital im vergangenen Jahre nahezu sechzig Prozent Dividende erzielte. Auf je hundert Mark eingezahltes Kapital wurde ein Gewinn von sechzig Mark erreicht; haben nun die Arbeiter in dem „L. V.“ an diesem Dividendenengen, den sie durch ihre Arbeit mit verdienten, irgend einen Anteil gehabt? Genau so wenig wie die Arbeiter in dem „L. N.“ an der angeblich 90000 Mk. betragenden Mehreinnahme. Kapitalistische Politik hüben wie drüben! Über weil es seinem demagogischen Zwecke nicht paßt, unterläßt H. diese Gegenüberstellung. Auf diese Weise „arbeitet“ Kollege H. an der „Aufklärung“ der Kollegenschaft. Hoffentlich hat sie an seinen Proben genug.

Korrespondenzen.

Wensheim. Auf gemeinsame Verständigung hin fanden sich die Kollegen von Wensheim-Geppenheim, vereint mit den Darmstädter Kollegen, am 18. August in Frankfurt zusammen, um miteinander die Schriftgießerei D. Stempel zu besichtigen. Es waren über 100 Kollegen, welche auf dem Zentralbahnhofe in Frankfurt zusammentrafen, um unter der liebenswürdigen Führung einiger Frankfurter Kollegen den Weg nach Sachsenhausen anzutreten. Auf alle Einzelheiten einzugehen, würde zu weit führen, nur so viel sei gesagt, daß die Kollegen ganz erkaunt waren über die vorzüglichen technischen Einrichtungen der Firma. Besonders Interesse erweckte die Herstellung der Linotypenmatrize. Nach Schluß ließ es sich die Firma nicht nehmen, die Führer der schwarzen Kunst noch zu einem solennen Frühstück einzuladen. Auch an dieser Stelle sei der Firma D. Stempel der Dank der Kollegen von Darmstadt sowie Wensheim-Geppenheim ausgesprochen. Nachdem ein großer Teil der Kollegen am Nachmittag den heimatischen Benaten zugefuehrt, ergab sich der andre Teil an den Sehenwürdigkeiten Frankfurts. Gegen Abend versammelten sich die Kollegen im „Kempfbrau“, wo die Frankfurter den gefestigten Teil übernommen hatten. Nur allzu früh verplogten die Stunden echt kollegialen Beisammenseins, um mit dem Dampfprose die Heimreise anzutreten. Den Frankfurter Kollegen aber: zu sein wie zu: Ein frohes Wiedersehen an der Bergstraße!

Düren. Am 1. September war hier selbst vom christlichen Zentralverbande für das graphische Gewerbe eine öffentliche Versammlung einberufen worden. Da man hierzu die noch vorhandenen Nichtverbandsmitglieder brieflich eingeladen hatte, lag die Vermutung nahe, daß es auf Agitation für den Gutenbergsbund abgesehen sei. Deshalb hatten sich auch der Bezirksvorsitzende A. Wilms sowie einige Dürener Mitglieder eingefunden. Nachdem der Zentralvorsitzende, Herr Schwarz-Köln, die gegenwärtige sozialpolitische Lage geschildert, sprach er über die im graphischen Gewerbe bestehenden freien Verbände und kam zu dem Schlusse, daß auch der Verband der Deutschen Buchdrucker ganz im sozialdemokratischen Fahrwasser segle. Aus diesem Grunde hätten die christlichen Gewerkschaften eine neue christliche Organisation für das Buchdruckgewerbe, den Gutenbergsbund, gegründet, zu welchem alle christlich-nationalgesinnten Gehilfen überzutreten müßten. Kollege Wilms nahm Veranlassung, die Entstehung des Gutenbergsbundes seit dem Jahre 1893, seine Gründe und die unruhliche bisherige Tätigkeit desselben in eingehender Weise zu schildern sowie die gegen den Verband und seine Führer erhobenen Vorwürfe

zurückweisen. Die christlichen Gewerkschaften hätten durchaus keine Veranlassung, mit ihrer neuesten Erzeugnisse Parade zu machen. Nun folgte der Hauptcoup des Tages, indem der „zufällig“ anwesende neue Held des Gutenbergs, Herr Felder, in die Debatte eintritt und den bösen Verband als eine Gesellschaft von ausgeprägten Sozialdemokraten und Atheisten hinstellt, dagegen den Gutenbergsbund als denjenigen bezeichnet, welcher auf christlichem Boden stehe, immer den Saft hochgehalten und dessen Mitglieder zu 90 Prozent tarifrätige Konditionen inne hätten. Trotz aller Gegenresolutionen werde der Gutenbergsbund mit dem 1. Januar 1908 als tarifrätig anerkannt sein! Herr Felder kündigte an, daß nunmehr in Rheinland-Westfalen der Kampf für den Gutenbergsbund gegen den Verband eröffnet würde, und es sei Aussicht vorhanden, daß in kurzer Zeit alle christlich-nationalen Buchdrucker im Bunde vereinigt resp. zu demselben übergetreten sein würden. Kollege Rümmer in Kempen hätte schon die Konsequenzen gezogen und sei aus dem Verbande ausgetreten, ebenfalls ein Kollege in Koblenz. Wenn Herr Felder den Kampf in der Art und Weise zu führen gedenkt, wie in Dören begonnen, so können wir ihm jetzt schon verraten, daß er sich noch auf manche gründliche Abfuhr gefaßt machen kann.

Königsberg i. Pr. (Berichtigung.) In dem Berichte des Maschinenvereins für Ostpreußen (Nr. 103) ist eine ganz unliebsame Leide enthalten, wodurch der Sinn ein ganz anderer geworden ist. Hinter dem Absätze: „Dem Vereine angeschlossen sind die Städte Königsberg, Elstertal und Memel mit 32 Mitgliedern an 18 Maschinen (15 Linotypen, 1 Monotype, 2 Zaster und 1 Gießmaschine)“, muß der Schlußsatz wie folgt lauten: „Außerdem stehen in Allenstein 1 Linotype, in Raftenburg 1 Typograph, in Stallupönen 2 Linotypen, in Syd 2 Typographen und 1 Monoline. Zuverlässige Angaben über Entlohnung usw. waren aus den letzten beiden Orten nicht zu erlangen; erwähnt sei nur, daß in diesen Orten Löhne von 19 bis 22,50 Mk. gezahlt werden.“ Durch die Leiche im Berichte werden die Orte Memel und Elstertal zu Unrecht dessen beschuldigt, was auf Syd und Stallupönen zutrifft.

-s. Bezirk Krefeld. Die am 18. August in Märs abgehaltene Bezirksversammlung war von 94 Kollegen besucht. Der Vorsitzende gab das Resultat der Gehilfenwählerwahl bekannt. Von 5180 abgegebenen Stimmen erhielten die Kollegen Graßmann als Gehilfenwähler 4529, Schöred als erster Stellvertreter 4194 und Klefer als zweiter Stellvertreter 2816 Stimmen. Des weitern machte er von einem Rundschreiben des Tarifamtes an die Schiedsgerichtsvorsitzenden Mitteilung betreffend Verhaltungsmaßregeln bei Anhängigmachung von Klagen, dabei besonders betonend, daß die Kollegen bei Differenzen nicht erst klüßigen und dann klagen sollten. Die Abrechnung des Kassierers pro erstes Halbjahr 1907 wurde genehmigt. Sodann gab der Vorsitzende einen ausführlichen Bericht über die Bezirksvorsteherkonferenz unter besonderer Berücksichtigung der Gehilfenwählerwahl. Einstimmig angenommen wurde ein Antrag des Vorstandes, vierteljährlich wieder Ordentliche Bezirksversammlungen abzuhalten und die Agitationsversammlungen fallen zu lassen. Ein Antrag auf Abhaltung eines Bezirksjubiläumfestes 1908 wurde im Prinzip angenommen. Da der Zeitpunkt als verfrüht betrachtet wurde, jetzt schon eingehend sich damit zu beschäftigen, zudem der Vorort Krefeld im nächsten Jahre sein fünfundsundzwanzigjähriges Ortsvereinsjubiläum begeht, wurde alles Nähere für die nächste Versammlung verschoben. Beim Punkte „Berichte aus den Mitgliedschaften“ mußte der Vorsitzende konstatieren, daß kein einziger eingegangen war. Laut einem früheren Beschlusse sind dieselben beim Bezirksvorstande schriftlich einzureichen, woran die Vorstände hiermit nochmals erinnert seien. Als nächster Tagungsort wurde M. Gladbach einstimmig gewählt. Die umfangreiche Tagesordnung wurde in anderthalb Stunden glatt abgewickelt, was wir als ein gutes Omen für die nächsten Versammlungen deuten wollen, um so mehr, als sich dadurch das allseitig als Bedürfnis empfundene Abhalten von auffällenden Referaten vernünftiger läßt.

*** Leipzig.** Am 6. September feierte der in der Firma Radelli & Gille seit Jahren konditionierende Kollege Fritz Wälgold seinen 60. Geburtstag. Der allgemein beliebte Kollege, welcher über 40 Jahre dem Verbande angehört und in jeder Sturm- und Drangperiode als waderer Kämpfer in unseren Reihen stand, wurde anläßlich dieses Tages von seinen Kollegen feierlichst empfangen und beglückwünscht. Mittels Grammophonmusik: „Das ist der Tag des Herrn“, wurde er an seinen Platz, den man in einen Blumenhain umgewandelt, geleitet und mit weiteren musikalischen Gaben erfreut. Möge dem wadern Kollegen dieser Tag oft wiederkehren!

-e. Mainz. (Typographische Vereinigung.) Am 25. August hielt in unfrer Vereinigung Herr Heinrich Hoffmeister-Frankfurt a. M. einen Vortrag über: „Die Stützrichtungen der letzten zehn Jahre im Buchdruckgewerbe“. Der Vorsitzende Jensen hieß die gahlreich Ergriffenen, darunter auch Kollegen aus Frankfurt, Wiesbaden, Worms usw., auf das herzlichste willkommen. Das Gesangsquartett Gutenberg brachte alsdann den Chor „Festlich“ von Mangold wohlklingend zu Gehör. Hierauf ergriff Herr Hoffmeister das Wort zu seinem Vortrage. Redner schilderte eingehend den Entwicklungsgang der verschiedenen Stützrichtungen, auch auf die Zeit der Renaissance und Rokoko ging er näher ein. Von allen Stützrichtungen hätte sich wohl die sogenannte freie Richtung am längsten behauptet. Der Webermeisterfil sei als abgetan zu betrachten. Auch der heutigen be-

liebten und unbeliebten Viertelpunktmanier gedachte der Referent. Seiner Meinung nach sei dies nur ein Ueberhang zu etwas Neuem. Daß man aber auch mit diesem einfachen Materiale vorzügliche Arbeiten zustande bringen könne, bewiesen die neuesten Erzeugnisse von Musterblättern der Firma D. Stempel, welche im selben Saale ausgelegt waren und allgemeines Interesse erweckten. Für das leichte und Harterständliche einstußige Referat wurde dem Referenten allgemeiner Beifall zuteil. In anerkennenden Worten brachte der Vorsitzende den Dank für den lehrreichen Vortrag zum Ausdruck. Möge es uns bald wieder vergönnt sein, Herrn Hoffmeister in unfrer Mitte begrüßen zu dürfen. Für die Gratisherstellung der Einladungen und Ueberlassung der Druckmaschinen sei uns gestattet, der Firma D. Stempel auch an dieser Stelle unsern besten Dank auszusprechen. Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß auch Herr Professor Zedler-Wiesbaden diesem Vortrage beiwohnte. Am Nachmittage fand mit den auswärtigen Kollegen eine zwanglose Zusammenkunft statt. Alles in allem, es war ein sehr lehr- und genutzreicher Sonntag.

Rundschau.

Ferien! Den im dritten Jahre und länger im Geschäft tätigen Gehilfen des „Schwarzwälder Volksfreund“ in Heitweil a. N. wurden Ferien von einer Woche Dauer gewährt.

Mit falschen Karten gespielt hat der jetzt zum Gutenbergsbund übergetretene Geser Rümmer in Kempen. Ein Kollege, der diesen Ueberchristen genau kennt, schreibt uns, R. habe schon immer mit den christlichen Gewerkschaften sympathisiert, war auch in deren Interessen des öfters tätig. Nach der Logik der bündlerischen Zeitung hätte R. also aus dem Verbande ausgeschlossen werden müssen wegen Schädigung desselben. Daß man bei uns nicht verfuhr wie mit den dem Ausschusse verfallenen vier Bündlern in Berlin, ist jedenfalls für die im Verbande herrschende Toleranz nur ehrend. Rümmer hat dann sogleich mit dem Gutenbergsbunde angehängelt, als dessen langjähriges Betteln endlich von den christlichen Gewerkschaftsjührern erhört wurde. Als R. seine von christlicher Entzweiung tiefende Philippika gegen den Kollegen Baur und die Redaktion des „Korr.“ donnetzte, war er nur noch äußerlich Verbandsmitglied, innerlich dürfte er es diversen Angelegen nach überhaupt nie gewesen sein. Was R. mit diesem seinen letzten Herdorretreten im „Korr.“ gemollt, war nicht der Ausdruck einer tiefer liegenden Ungnugeneit mit den Zuständen im Verbande, sondern widerliche Heuchelei. Sein im Herbst vergangenen Jahres erschienener Artikel „Strömungen—Eingeleitungen“ muß nach dem über R. in Erfahrung Gebrachten mit demselben Grabmesser belegt werden. Rümmer ist nicht der erste, der sich als „Martyrer seiner Ueberzeugung“ einen Abgang aus dem Verbande zu verschaffen gesucht, der an gewisser Stelle nicht unbemerkt bleiben kann. Ob bei Rümmer diese Spekulation gegliedert bzw. noch glücken wird, kann im Augenblicke noch nicht gesagt werden. Im Gutenbergsbunde kann R. allerdings nicht auf ein Höchstes rechnen, denn dort teilen sich ja jetzt schon fünf Mann in der Vergebung von Uebertergerößen; das halbe Duzend könnte freilich der Ueberzeugung wegen voll gemacht werden. Aber ist es nicht bei den Bündlern, so vielleicht bei den Christlichen direkt. Zwei Monate M. Labbacher Schule und der Mann ist reif für positive Arbeiterzerpitterung. In Kempen will R. ja sein Debut geben mit einem Vortrage über den Gutenbergsbund. Hoffentlich machen ihm die dortigen Kollegen aber klar, daß sie wohl von ersten Männern Lehren anzunehmen geneigt sind, nicht aber von berechnenden Heuchlern, deren Christlichkeit Schall und Rauch ist. Wenn es den dortigen Kollegen noch an der richtigen Erkenntnis über Rümmer ermangelte, so hat er mit einer „kurzgefaßten“ (d. h. sich „nur“ über fünf Folioseiten erstreckenden) schriftlichen Erklärung an seine Offizialkollegen über seinen eingeständenermaßen schon lange beabsichtigten Austritt dem gründlich abgeholfen. Was Rümmer darin mechanisch von aufgeschnappten Broden gegen den Verband nachplappert, geht wahrlich auf keine Kuhhaut. Seine ideal-christliche Gesinnung offenbart sich recht drastisch in folgendem Satze: „Ich möchte hier einfügen, daß derjenige, welcher diese meine Zeilen als Quatsch zu bezeichnen belieben möchte, selbst ein großer Quatschmichel ist.“ Nach dieser höchst kollegialen Anrempelung geht es aber in einem Atemzuge fort: „Werte christlich gesinnte Kollegen!“ Ist das nicht zum Schließen? Von großem Interesse für unsere Leser dürfte jedenfalls noch die Tatsache sein, daß der Redakteur des Blattes, bei dem R. in Kondition steht („Nieder-rheinisches Tageblatt“), ein in der christlichen Arbeiterbewegung sehr erfahrener Mann, ein eifriger Beobachter der Vorgänge im Verbande wie auch ständiger Leser des „Korr.“ ist, trotzdem aber noch bei der letzten Reichstagswahlbewegung in seinem Blatte schrieb, er könne nur jedem Buchdrucker den Beitritt zu dem in politischer wie religiöser Beziehung wirklich neutralen Verbande anraten! Der katolische Geistliche steht also die religiöse Ueberzeugung des einzelnen in unserm Verbande nicht gefährdet, der überchristliche Rümmer aber ganz und gar! Rümmer jedoch entdeckte schon im vergangenen Herbst das gerade Gegenteil und „beweist“ der Verbandsleitung und der Redaktion jetzt im besonderen ihre Heuchelei in puncto Neutralität. Ein solcher „Christ“ und Moralprediger hat wahrlich noch gefehlt. Seine Entlarvung hat aber wenigstens etwas Gutes: Wenn künftig wieder einmal jemand an der

Magauer seine Stoffeuzer über mangelnde Neutralität im Verbande losläßt, dann wollen wir uns nicht verblassen lassen, sondern denken sogleich an den braven Jakob Rümmer in Kempen und wissen dann, woran wir sind.

Nur Nichtverbandsmitglieder und Gutenbergsbündler will laut einer im Bündlerorgane veröffentlichten Anzeige die Druckeri F. C. Schmidt in Helmstedt einstellen. Die genannten Erfordernisse der von Schmidt verlangten Gehilfen bedeuten nach bündlerischem Standpunkte eine Monopolstellung des Gutenbergsbundes resp. der Nichtverbandsmitglieder. Der durch Herrn Janzon repräsentierten Expedition des „Typograph“ kommt es natürlich ebensosehr auf eine starke Portion Widerspruch mit den eignen Worten an als Hoffaß, der knapp ein paar Wochen in seinem Amte, auf dem Kößliner Anglerstage sich alles entzweien läßt über die persönlichen Angriffe gegen den „verdienten Redakteur“, wie sie „besonders neuerdings“ gegen ihn gerichtet wurden. Im Gutenbergsbunde versteht man eben das Selbstopferigen tabellos. Die Sehnsucht der Firma Schmidt in Helmstedt nach Gutenbergsbündlern ist übrigens recht bezeichnend. Sie steht zwar im Tarifverhältnisse, aber mit der tarifmäßigen Bezahlung erschöpft sich auch ihre Tarifreue, eine in Nr. 31 des „Korr.“ erschienene Schilderung ihrer Arbeitsverhältnisse, die bis heute keine Widerlegung fand, läßt diese Annahme wenigstens als berechtigt erscheinen. Uebrigens spricht Schmidt in seiner Anzeige auch lebendig von tarifmäßiger Bezahlung. Der Ruf nach Gutenbergsbündlern ist also verständlich: von diesen Leuten erwartet die Firma eben kein Drängen zur völligen Einführung und zum strikten Einhalten des Tarifes. Um so mehr werden aber die besuchten Organe der Tarifgemeinschaft und unser Verbandes ihr Augenmerk auf F. C. Schmidt in Helmstedt lenken, denn den Gutenbergsbündlern und Nichtmitgliedern daselbst zu trauen, liegt gar kein Anlaß vor.

Eine bare Zuwendung an das Personal hat aus Anlaß ihres 70. Geburtstages Frau Geh. Kommerzienrat Baensch, Besitzerin der Buchdruckerei Wilhelm Baensch in Dresden, in Höhe von 1000 Mk. zur Verteilung gebracht. Außerdem wurde testamentarisch die Summe von 6000 Mk. ausgesetzt, welche nach dem Tode der Dame an das Personal je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses jedes einzelnen zur Verteilung gelangen soll.

Die Verhandlungen des österreichischen Verbandstages haben in dem Hauptpunkte leider ein negatives Resultat gehabt, die Gründung eines Reichsvereins ist nämlich gescheitert. Der österreichische Verbandsvorstand, einsehend, daß sich eine Einigung nicht erzielen lasse, unterbreitete der Generalversammlung schließlich eine Erklärung, wonach die früheren, auf die Schaffung eines Reichsvereins abzielenden Beschlüsse höchgehalten werden sollen, daß aber ein Mehrheitsbeschluß sich jetzt nicht ermöglichen lasse und deshalb der Vorstand erst einmal alle Mittel der Agitation in Anwendung zu bringen habe, um die noch vorhandenen Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Dieser Antrag vereinigte 7489 Mitgliederstimmen auf sich, 261 Mitgliederstimmen (Bukowina und Salzburg) wurden dagegen abgegeben, während die Kronlandsvereine Böhmen, Galizien und Mähren (4935 Stimmen) sich einer Entscheidung enthielten. Der Reichsverein ist also nicht direkt gefallen, sondern hat nur eine hinausgeschoben erfahren. Dieses Ergebnis ist bedauerlich, basiert aber nicht allein auf der Tatsache der Gegnerschaft einzelner Kronlandsvereine (Tschechen — die Deutschböhmern sind für den Reichsverein — Mähren, Krainland und Trentino), sondern ist auch auf andere Umstände, deren wichtigster mit jedenfalls die Verwerfung des vorgelegten Statutes durch den Niederösterreichischen Verein ist, wiewohl dieser als Anhänger des Reichsvereins in Betracht kommt. Die lebhaften Debatten ließen deutlich erkennen, daß bedauerlicherweise der unselbige Nationalitätenhader in Oesterreich das bestimmende Moment der Gegnerschaft gegen den Reichsverein ist. Das brachte denn auch der Vertreter des deutschen Verbandes, Kollege Döblin, ganz unverhohlen zum Ausdruck. Unser Wiener Mitarbeiter wird die Leser des „Korr.“ noch näher über den Verlauf des österreichischen Verbandstages unterrichten.

Ueber eine neue Segmaschine lesen wir in der „Buchdruckerwoche“ folgende Mitteilung: „Ein Döbster Buchdrucker, namens W. C. Brand, hat eine neue Buchstaben- und Segmaschine erfunden, welche selbsttätig auschließt. Diesmal handelt es sich nicht um ein Phantastiegebilde, denn dem Erfinder wurde bereits am 6. August dieses Jahres ein Patent zugesprochen, und die uns vorliegende Patentschrift beweist, daß die Maschine bereits in allen Einzelheiten fertig ausgearbeitet ist. Wir kommen darauf noch zurück und bemerken für heute nur, daß in der Maschine elf Matrizenstäbe mit je elf Matrizen — also ähnlich wie in der Monoline — verwendet werden, und daß die Bestimmung der Ausschlußstäben durch einen selbsttätigen Zählapparat erfolgt, der große Genauigkeit mit dem des Elektrotypograph zu haben scheint. Im letzteren erinnern auch die zur Kontrolle der Buchstaben dienenden Elektromagneten.“ Ob es sich wirklich nicht um ein Phantastiegebilde, sondern um einen Segmaschieneutyp handelt, von dem man noch mehr hören wird als diese Geburtsanzeige, bleibt trotz der eine gewisse Bestimmtheit ausbreitenden Notiz der „Buchdruckerwoche“ abzuwarten. Denn was ist nicht schon alles auf dem Segmaschieneumlauf auf-, noch schneller aber wieder untergetaucht?

Ein Rudikantenführer hat unlängst in den „Liegenden Blättern“ einen netten Streich verübt. In

dem Inseratenteile mehrerer Zeitungen wird ein Nährmittel für junge Mütter empfohlen, das links eine junge Frau beim Stillen eines hübschen Bübchens zeigt. Das Nährmittel ist sauber gemacht, der Zeichner hat auch nicht einem trivialen Gebanden Raum gegeben. Die in München erscheinenden „Fliegenden Blätter“ brachten nun dieses Inserat ebenfalls. Aber der Säugling wurde hier außer Aktivität gesetzt; er ruht zwar an der Mutterbrust, diese aber bedeckt distinkt das Hemd. Wenn der Auftraggeber diese Sittlichkeitsrettung an seiner Anzeige noch durch Begabung des Inserates sanktioniert, dann wäre er allerdings — gescheiter als gescheit. Wir wollen aber diesen Geniesfreudigen Wigblättern — ausgerechnet eines Wigblattes, in welcher Presse die weiblichen Reize doch einen förmlichen Kultus genießen — auch in „Korr.“ annageln, denn den Sittlichkeitsapostel der „Fliegenden Blätter“ möchten wir denn doch nicht als einen Musterknaben gelten lassen, dem etwa die deutsche Presse nachzueifern müßte. Der Mann ist nichts weniger als sympathisch, die amtlichen sowohl wie die privaten Audakritiker sind vielmehr ein Greuel und ein Hohn auf wahre Sittlichkeit.

100 Mark Geldstrafe soll unser Kollege Kasparel zahlen, weil er als verantwortlicher Redakteur der sozialdemokratischen „Meißener Volkszeitung“ in Rostock einen Stationsvorsteher durch einen Artikel in genanntem Blatte beleidigt haben soll. In der Sache stand schon im November v. J. Termin an, in welchem R. zu 60 Mk. Geldstrafe verurteilt wurde, während der Staatsanwalt den Preisfänger 14 Tage ins Gefängnis schicken wollte. Das Reichsgericht gab der staatsanwaltschaftlichen Revision statt und in der erneuten Verhandlung wurde das Sühnopfer auf die erwähnte Summe erhöht.

Ein Akt größter Brutalität ist von der Baugewerksinnung zu Trier begangen worden. Auf einem als vertraulich bezeichneten Zirkulare setzte nämlich der Herr Obermeister seinen Mitgliedern auseinander, wie sich richtige Unternehmerfürsorge für die Arbeiter, von denen in der gutgeleiteten Presse das Loblied ja in allen Tonarten erklingt, eigentlich auszunehmen hat. Wie alle Innungsorganen den von der Krankenversicherungsgesetzgebung verfolgten Zweck nur ganz unvollkommen nachzukommen vermögen, so auch die Krankenkasse der Baugewerksinnung zu Trier. Die Verhältnisse lagen bei derselben so ungünstig, daß der Regierungspräsident der Kaffe die Wahl ließ zwischen einer Beitragsverhöhung um 2/3 Proz. oder Herabsetzung der Leistungen. Bei erstem Auswege hätten auch die Arbeiter in die Tasche greifen müssen, eine Eventualität, der sie von vornherein aus dem Wege gingen. Von einer Herabsetzung der Klassenleistungen sah man aber auch ab, aus lauter Großmut natürlich, die weil man ein treffliches Mittel ausgefunden hatte, auf einem Umwege zu dem gleichen Ziele zu gelangen. Da es eine Abschwächung der Wirkung bedeuten würde, lassen wir nachfolgend nun den Obermeister selbst sprechen: „Bei Beratung des Vorstandes der Kaffe und der Anführung der Herren Kassenzuräte ist festgestellt worden, daß eine ganze Reihe von Arbeitern die Kaffe seit Jahren fortgesetzt in Anspruch nimmt. Diese setzten

sich zum Teile aus kränklichen, invaliden Leuten oder aus Drückbergern zusammen. Nebenstehend erhalten Sie ein von der geistigen Innungsversammlung durchgenommenes Verzeichnis von solchen Leuten mit dem höchsten Ansehen, künftighin unter keinen Umständen mehr einen der bezeichneten Arbeiter in Ihren Betrieb einzustellen. Sollte einer derselben zurzeit bei Ihnen beschäftigt sein, so wollen Sie ihn bei der nächsten Lohnzahlung entlassen, zumal ein Mangel an ordentlichen Arbeitskräften in diesem Jahre nicht vorhanden ist.“ Wenn eine Krankenkasse auf unsichere Kantontisten ein scharfes Auge hat, so tut sie nur recht daran. Hier werden aber die kränklichen und invaliden Leute in den Vordergrund geschoben, was beweist, daß die Drückberger nur in verschwindendem Maße vorhanden sind. Auf einem anhängenden Bogen wurden dann auch gleich 40 Arbeiter benannt, die bei der nächsten Lohnzahlung zur Entlassung kommen sollten. Einmal ist dieses Verzeichnis wieder ein Beleg für die Schädlichkeit der Innungskrankenkassen, zum andern und in der Hauptsache aber wird uns damit ein Bild von der sozialen Einsicht und der Arbeiterfürsorge gewisser Unternehmerkreise aufgerollt, das direkt abstoßend wirkt.

Eine Volksschulstatistik wird gegenwärtig auf Veranlassung des Bundesrates in allen Gemeinden Deutschlands aufgenommen. Da mittels dieser Erhebung u. a. auch festgestellt werden soll, wieviel Schüler auf einen Lehrer entfallen, so wird die Statistik die große Reformbedürftigkeit des Volksschulwesens darlegen, denn trotz der erreichten Fortschritte wird wohl außer den Agrariern und ähnlichen Leuten kaum jemand sagen können, das deutsche Volk habe den Höhepunkt des Bildungsgrades erreicht. In einigen Gegenden sind die Schulverhältnisse vielmehr so traurige, daß es sogar einen Hund jammern kann.

Briefkasten.

J. Sch. in Neu-Yenburg: Ihr Brief kam zu spät.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau: Berlin SW 29, Mariendorferstraße 13. I. Fernsprechamt 11, 1191.

Dresden. Dem Seher Georg Larßen aus Stubbenheding in Reichendach i. B. sein Verbandsbuch (Dänemark 193) abhanden gekommen. Daselbe wird hiermit für ungültig erklärt. Im Falle der Auffindung wolle man das Buch an den hiesigen Verwalter senden.

Adressenveränderungen.

Mühlhausen i. Gf. (Maschinenmeisterklub.) Vorsitzender: Joh. Fröhlich, Hechtenstraße 12.

Zur **Aufnahme** haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum dieser Nummer an die beigelegte Adresse zu richten):

In **Wab. Salzschlief** der Schweizerberger Paul Kettner, geb. in Hersfeld 1884, ausgl. in Gerstungen

1903; war noch nicht Mitglied. — **H. Holland** in Gießen, Schulstraße 11.

In **Eilenburg** 1. der Drucker Karl Hoffmann, geb. in Stallupönen 1872, ausgl. das. 1888; 2. der Schweizerberger Wilh. Schöpp, geb. in Verbun 1887, ausgl. das. 1904; waren schon Mitglieder. — Franz Schindelhauer in Halle a. S., Schwefelstraße 23.

In **Friedrichstadt** der Seher Franz Wiedemann, geb. in Friedrichstadt 1889, ausgl. das. 1907; war noch nicht Mitglied. — Martin Prüter in Kiel, Schauenburgerstraße 34, p.

In **Kempen a. Rh.** 1. die Seher E. Joh. De Bruin, geb. 1889, ausgl. 1907; 2. Martin Wüpping, geb. 1890, ausgl. 1907; waren noch nicht Mitglieder. — In **Krefeld** der Seher Karl Gerlach, geb. 1889, ausgl. 1907; war noch nicht Mitglied. — In **W. Gladbach** der Seher Wilh. Vonberg, geb. 1889, ausgl. 1907; war noch nicht Mitglied. — In **Heydt** der Seher Feinr. Taufsch, geb. 1880, ausgl. 1898; war schon Mitglied.

— **Jak. Erkelenz** in Krefeld, Dreifingenerstraße 29.

In **Melle** der Drucker Reinhold Gilert, geb. in Manter 1871, ausgl. in Neurrupin 1889; war noch nicht Mitglied. — **Karl Rabes** in Osnabrück, Johannismauer 22.

In **Mähr.-D. Trau** Rudolf Pohl, geb. in Glas 1882, ausgl. in Breslau 1901; war noch nicht Mitglied.

— **Karl Klima** in Brünn, Talgasse 5

Arbeitslosenunterstützung.

Frankfurt (Bez. Posen). Witikum für Nichtbezugsberechtigte und Ausgezeichnete wird täglich von 12^{1/2} bis 1 Uhr mittags und 4^{1/2} bis 5^{1/2} Uhr beim Kollegen Hündich, Nonnenstraße 13, ausbezahlt.

Stettin. Die Herren Funktionäre werden gebeten, dem Seher Otto Jacoby aus Köpenick (Hauptbuchnummer 64478), zuletzt in Fiddichow a. O. und Schwedt an der Oder in Kondition, jedenfalls jetzt auf der Reise befindlich, 3,40 Mk. abzuziehen und portofrei an E. Treptow, Turnerstraße 69, II, einzuliefern (eventuell wird um Angabe der Adresse gebeten).

Svanau. Dem Seher Heinrich Stieh aus Wübbelsdorf (Hauptbuchnummer 24525) sind für seine Kondition in Oranienburg drei Beiträge quittiert, obwohl er dieselben noch nicht bezahlt hat. Die Herren Reisekassenerwalter werden ersucht, ihm 4,05 Mk. abzuziehen und an Albert Weile, Frobenstraße 22, einzuliefern. Event. sind Buch und Legitimation abzunehmen. St. wollte angedlich nach Rendsburg reisen.

Versammlungskalender.

Blankenburg (Sax.). **Verammlung** Sonnabend den 14. Sept. abends 8^{1/2} Uhr, im Vereinslokal (Gelm).

Stromen. **Bezirksversammlung** heute Dienstag den 10. September, abends 8^{1/2} Uhr, in der „Gansschalle“, Altenweg 5.

Hück a. M. **Verammlung** Sonntag den 13. September, vormittags 11 Uhr, in Eoden, Restaurant „Mehringers Hof“ (am Bahnhofs).

Mittelsied. **Verammlung** Sonnabend den 14. September, abends 8^{1/2} Uhr, im Vereinslokal „Rosenanger“.

Naumburg. **Verammlung** morgen Mittwoch den 11. Sept. abends 8^{1/2} Uhr, im „Schwarzen Adler“.

Typographiker

der im **Werkstoffe** Vorzügliches leistet, bei höchstem Gehalte gesucht. Eintritt etwa Ende September. Werte Offerten unter Nr. 65 an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.

Buchdruckerei in Leipzig

für 16000 Mk. sofort zu verkaufen. Anzahlung 8000 Mk. Wert der vorhandenen Maschinen und Schriften 19000 Mk. Gegenwert verbeten. Näheres unter B. 17267 durch **Hansenstein & Vogler** in Leipzig erbeten. 173

Buchdruckerei in Hamburg

wegen hohen Wertes des Besitzes unter günstigen Bedingungen an H. W. zu übernehmen. Werte Dr. unt. H. L. 7476 bei **Hnd. Hoffe, Hamburg.**

Ein Herr

gleich wo wohnhaft, sofort gesucht zum Verkauf von Zigarren an Wirt, Händler usw. Vergütung ev. 250 Mk. pro Monat oder hohe Provision. **A. Rieck & Co., Hamburg.** 174

Setzer

mit gefälligem Aussehen für Besuch der Kundschaft und Kontor von Berliner Drucker gesucht. Werte Offerten mit Gehaltsforderung und Lebenslauf sub W. N. 427 an **Hassonstein & Vogler, Berlin W 8, erb.** 168

Für den Vertrieb meiner Literatur

und Buchdruckerartikel, insbesondere der sehr beliebten Buchdrucker-Handbiller, allerwärts, wo noch nicht vorhanden, Vertreter im Nebenverberbe gesucht. Diefelben können auch meine übrigen Artikel, als wie: Wandbilder für andere Branchen und Korporationen, photog. Reproduktionen, insbesondere die nur von mir allein als Spezialität gefertigten sogen. Opalporträts, farbenprächtige Bilder auf Glas gemäß nach jeder gegebenen Photographie usw., mit führen. Nur Herren in dauernder Position wollen sich melden. **Hnd. Schmidt, Verlags- und Kunsthandlung Leipzig, W. Weinmannstr. 2.** — Ohne Risiko und Einlage! Muster gratis!

Filztuch

echt englisch u. Ia. deutsche Ausführung und Schmalpressen, Ia. **Molschitz** und alle anderen gangbaren **Kinderbezüge** bei **H. Andreßen & Sohn, Hamburg.** 174

Für Buchdruckereibesitzer!

Energischer, solider Fachmann (Klitzdinger) geleiteter, hervorragender Propagandist und qualifizierter Arbeiterkraft, seit Jahren ausgiebig publizistisch tätig, sucht leibende bzw. Vertretungstellung in einem Zeitungsunternehmen, dem er durch zeitgemäße Propaganda und öffentliche Tätigkeit erhöhte Geltung verschaffen würde. Spätere aktive Beteiligung event. nicht ausgeschlossen. Werte Offerten sub S. S. 71 befördert die Geschäftsstelle d. Bl.

Sinotypesetzer

sofort gesucht. Wertes Angeboten mit Angabe der Leistungen, Gehaltsansprüche und persönlichen Verhältnisse (ob verheiratet, wann Eintritt erfolgen kann) bitten wir Zeugnisbriefe beizufügen. **G. Braunische Hofbuchdruckerei, Karlsruhe i. B.** 158

Schriftgießereifaktor

mit allen technischen Einrichtungen und Verhältnissen, vorzugsweise für eine **große süddeutsche Gießerei** gesucht. — Lebensstellung. — Verschwiegenheit zugesichert. Bewerbungen unter A. 55 an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.

Christgießer

an Küsternscheide Handmaschine für Schreib-, Schrift-, Einfassungen und größere Regat sucht **Schriftgießerei Finckh, Frankfurt a. M.** 162

Galvanoplastiker

im **Veragen** und **Wiederen** sowie im **Mischer** und **Fertigmachen** gerät, per sofort gesucht. Werte Offizier unter Angabe bisheriger Tätigkeit und der Gehaltsansprüche erbeten an **Hnd. Kupper, Klitzschestraße, Wald (Hb.).** 166

Stempelschneider

in **Stahl** und **Jug** gleich tüchtig, sucht **Robert Leiser, Stuttgart, Forststr. 110.** 148

Stempelschneider

Gravenre, für dauernde Stellung nach **Hamburg** gesucht. Werte Offerten unter Nr. 42 an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.

Nährigen Herren

die über ausgebildeten Bekanntheitskreis verfügen und die in oder neben ihrem Beruf Gelegenheit haben, für eine alte deutsche Offiziersgesellschaft Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherungen zu vermitteln, wird **Gelegenheit zu hohen Lebensverdiensten** geboten. Werte Offizier unter D. L. 642 an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.

Fachgeschäft f. d. graph. Gewerbe

H. MATHAEUS Stuttgart-Gablenberg
Empfehlen Collegen
sämtl. Fachartikel
und Schmucksachen
zu billigen Preisen
Katalog gratis u. franko

Fünffarbige Wappen und Gutenberg-Artikel

Fachtechnische Gegenstände als: Ahlen, Pinzetten, Zureichtmesser, Zureichtschoren, Winkelhaken usw.
Graph. Verlagsanstalt
P. Goldschmidt,
Halle a. d. Saale. 169

X- und O-Beine

reguliert, „Triumph“, D. R.-P. a. Keine Polster. Garantiert nicht unbehaglich. Masse nicht erforderlich, da verstellbar. Angabe, ob X- oder O-Beine. Preis 2,50 Mk. nur gegen Nachnahme. 1975
Ad. Benecke, Hannover-List., 25 G.

Für die uns aus Anlaß unserer Verbands' Judikalien zugegangenen Glückwünsche von nach und fern, besonders aber den Verbandskollegen der „Dresdner Neuester Nachrichten“ für die uns bereitete Feier sagen wir hierdurch herzlichsten Dank!
Kloß Bergmann, Adlar Langrad, Theodor Weidner, Robert Fiedler. 164

Unerwartet verschied am 6. September nach vierzigem Krankenlager unser lieber Kollege, der Buchdrucker

Karl Hochbaum

aus Magdeburg im Alter von 63 Jahren, 27 Jahre hat er treu und fest am Verbandsgehalt gehalten; sein offener, kollegialer Geist soll uns als Vorbild dienen und ehrend werden wir seiner stets gedanken. Berlin, den 6. September 1907. 170
Die Verbandsmitglieder der Reichsdruckerol.

Buchdruckerverein in Hamburg-Altona.

Am 4. September verstarb unser wertest Mitglied, der Setzer

O. Bodenburg

aus Berlin im vollendeten 44. Lebensjahre.
Der Vorstand. 167

Richard Härtel, Leipzig-R.

(Inhaberin: Klara vorw. Härtel)
Kohlgartenstrasse 43
Liefert franco
Werke und Musikalien aller Art zu **Ladenpreisen.**
Bestellungen nur direkt per Postanweisung erbeten.
„Festhymne“, ein zu jeder Verbandsveranstaltung geeigneter wirkungsvoller Männerchor von **Hnd. Schwedert** und **Hnd. Kraft** (A. Capella, mit Pianofortbegleitung) oder **Heinrich Blas** (Orgel). Partitur 2 Mk. Stimme 20 Pf. Druckerformular zusammen 3 Mk.
Hnd. Bauer, Handbuch f. Schriftsetzer, geb. 4,50 Mk. Der **moderne Zettelast** und seine Entwicklung bis zur Gegenwart. 1 Mk.
Der **Satz des Griechischen**, von **H. Walter**. 1. Urt., 2. Neugriechisch, 1 Mk.
(Stiers eine Beilage.)

Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Nr. 106.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.
Abonnementspreis 65 Pfennig vierteljährlich.

Leipzig, den 10. September 1907.

Anzeigenkosten: die Nonpareilzeile 25 Pf.;
Versammlungsanzeigen u. Arbeitsmarkt 10 Pf.

45. Jahrg.

Entscheidungen der schiedsgerichtlichen Instanzen.

Veröffentlicht vom Tarifamt der Deutschen Buchdrucker.

A. Entscheidungen des Tarifamtes als Berufungsinstanz.

Betrifft § 7.

Klageobjekt: Entschädigung für Sonntagsarbeit.

Entscheidung: Die Klage wird abgewiesen.
Begründung: Die Kläger waren Sonntag den 27. Januar, von 6 bis 11 Uhr abends, bei der Herstellung einer verstärkten Montagsausgabe des „Berliner Sozialanzeiger“ beschäftigt. Der von ihnen gelieferte Satz wurde dem Tarife entsprechend berechnet. Als besondere Entschädigung zahlte die Firma einen Betrag von 5,81 Mk., in dem eine sogenannte Grundentschädigung von 1,25 Mk. inbegriffen war. Anstelle dieser Grundentschädigung von 1,25 Mk. verlangten die Kläger eine solche von 3,75 Mk., und stützten sie sich hierbei auf einen Beschluß des Tarifamtes, betreffend die Entschädigung für Herstellung von Montagszeitungen, veröffentlicht in den amtlichen Organen vom 24. Januar 1907. Die Berufung auf diese Entscheidung erfolgt aber zu Unrecht, denn das Tarifamt hat hierbei ein ganz anderes Arbeitsverhältnis im Auge gehabt, als wie dies bei den Klägern zu konstatieren ist. Jene Entscheidung beruht lediglich auf einer Veränderung der in der Note 143 des Kommentars zum Tarife festgesetzten Entschädigungssumme, während an sich an dem an dieser Stelle des Kommentars geschilderten Arbeitsverhältnis nichts geändert worden ist; nur das der Kommentar von einem Arbeitsbeginn um 12 Uhr nachts spricht, während bei der neuen Entscheidung des Tarifamtes mit einem Arbeitsbeginn um 10 bzw. 11 Uhr nachts und mit einer Arbeitsdauer von höchstens drei Stunden gerechnet wurde. Die Kläger haben aber am 6 Uhr abends mit der Arbeit begonnen, und haben dieselbe zu einer Stunde beendet, zu der nach der Entscheidung des Tarifamtes erst mit der Herstellung der Montagszeitungen begonnen werden soll. Die Note 143 des Kommentars und die hiermit im Zusammenhange stehende spätere Entscheidung des Tarifamtes, auf die sich die Kläger beziehen, trifft deshalb auf das von den Klägern angeführte Arbeitsverhältnis nicht zu, kann also von denselben auch in materieller Beziehung nicht angewendet werden. Ebenso wird anerkannt, daß die von der Firma gezahlte Entschädigung den tariflichen Bestimmungen nicht widerspricht.

Klageobjekt: Bezahlung von vier Fünfteln des Neujahrstages.

Entscheidung: Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger vier Fünftel des Neujahrstages an Lohn auszusahlen.

Begründung: Kläger war seit 19. November 1906 bei der Beklagten beschäftigt, also während eines Zeitraumes, der ihn nach den tariflichen Bestimmungen und nach ihrer Kommentierung zur Forderung der Entschädigung des Neujahrstages berechtigt. Am 31. Dezember hieß der Kläger von der Arbeit fort, angeblich wegen eines arg geschwollenen Gesichts und wegen der damit verbundenen Schmerzen. Am 2. Januar kam er wieder pünktlich zur Arbeit. Während der Kläger behauptet, daß er am 31. Dezember sich durch eine Postkarte bei der Beklagten entschuldigt habe, erklärt die letztere, daß eine solche Karte bei ihr nicht eingegangen sei. Auch fügte die Beklagte hinzu, daß der Kläger auch am 2. Januar nicht Veranlassung genommen hätte, sich zu entschuldigen. Deshalb sei der Kläger noch am Mittag des 2. Januar unter Auszahlung des vollen Tagelohnes entlassen worden.

Der Kläger dagegen behauptet auf das Bestimmteste, daß er auch am 2. Januar sich entschuldigt habe, und zwar beim Obermeister. Dieser habe die Entschuldigung auch entgegengenommen und sich damit zufriedener erklärt. Der Vertreter der Beklagten kann dies zwar nicht widerlegen, vertritt aber die Ansicht, daß diese Entschuldigung nicht beim Obermeister, sondern beim Faktor oder beim Prinzipale hätte vorgebracht werden müssen, wenn sie überhaupt als Entschuldigung hätte gelten sollen.

Dem widerspricht das Tarifamt, indem es den Obermeister als den nächsten Vorgesetzten des Maschinenmeisters, des Klägers, anerkennt; bei diesem war die Entschuldigung anzubringen, falls bei der Beklagten nicht eine andre Anordnung bestand, die dann natürlich auch dem Kläger bei Eintritt der Arbeit hätte bekannt gegeben werden müssen.

Dies war nicht der Fall, folglich mußte die beim Obermeister angebrachte Entschuldigung als ausreichend gelten. Da dieser die Entschuldigung ohne Einwendung

angenommen, hatte der Kläger auch das Recht, seine Forderung für Entschädigung des Neujahrstages bei der Lohnauszahlung geltend zu machen.

Klageobjekt: Entschädigung des Himmelfahrtstages.

Entscheidung: Kläger hat keinen Anspruch auf Entschädigung des Himmelfahrtstages.

Begründung: Der Kläger war am 23. April als Ausfühler bei der Beklagten eingestellt worden. Auf den 2. Mai traf der Himmelfahrtstag, bis zu welchem Tage der Kläger bei der Beklagten während eines Zeitraumes von 14 Tagen gearbeitet hatte. Der Kommentar zum Tarife stellt in seiner Note 160 fest, was in diesem Falle Recht ist, und er besagt, daß bei Ausfühlerbedingungen die Beschäftigungszeit vor einem Feiertage mindestens vier Wochen betragen haben muß, falls der betreffende Gehilfe Anspruch auf die Entschädigung jenes Feiertages haben sollte. Da der Kläger nicht mindestens vier Wochen, sondern nur 14 Tage vor dem Himmelfahrtstage bei der Beklagten in Arbeit stand, so war er nach dem Kommentar zum Tarife zu seinem Ansprüche auf Entschädigung des Himmelfahrtstages nicht berechtigt.

Klageobjekt: 29 Mk. Lohn für kündigungslöse Entlassung.

Entscheidung: Dem Antrage des Klägers ist stattzugeben.

Begründung: Der Kläger ist vom Arbeitsnachweise der Beklagten überwiesen worden, und zwar, wie er behauptet, in dauernde Kondition. Der Vertreter der Beklagten hat vor dem Schiedsgerichte eine solche dem Kläger gemachte Zusage bestätigt, nur hatte er hinzugefügt, daß die Stellung dauernd gewesen wäre, wenn sich der Kläger für diese qualifiziert gezeigt hätte; da dies nicht der Fall gewesen, sei seine Entlassung erfolgt.

Der Kläger ist bei seinem Antritte vom Prinzipale nach Erledigung sonstiger Eintrittsformalitäten auf die Arbeitsordnung, die im Maschinenhalle aushängt, aufmerksam gemacht worden, und diese enthält die Bestimmung, daß „nach vier Wochen Kündigung eintritt“. Unter Berufung auf diese Arbeitsordnung entließ die Beklagte den Kläger ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, nachdem der Kläger vier Wochen bei ihr beschäftigt war.

Mit dieser kündigungslösen Entlassung befand sich die Beklagte im Unrecht. Der § 10 des Tarifes setzt eine mindestens einwöchige, höchstens zweiwöchige Kündigungsfrist fest. Eine der beiden Kündigungsfristen gilt stets für dasjenige Arbeitsverhältnis, das nicht ausdrücklich als eine „Ausfühlerkondition“ (§ 11 des Tarifes), für welche erst nach vier Wochen Kündigung eintritt, bezeichnet worden ist. Von einer „Ausfühlerkondition“ war aber weder bei der Vermittlung des Klägers durch den Arbeitsnachweise, noch bei Einstellung des Klägers in sein Arbeitsverhältnis die Rede, und der Kläger war deshalb durchaus berechtigt, anzunehmen, daß er gemäß § 10 des Tarifes mit Kündigungsfrist engagiert sei. Der einfache Hinweis auf eine Arbeitsordnung, die etwas anderes als der Tarif bestimmt, hat noch nicht das Vorhandensein eines gegenfeitigen neuen Vertrages zur Folge, sondern die Arbeitsordnung muß gemäß § 14 des Tarifes für unwirksam erklärt werden, sofern die Bestimmung, daß erst „nach vier Wochen Kündigung eintritt“, auch für andere als nur „zur Ausfühler“ eingestellte Gehilfen Anwendung finden sollte. Wollte die Firma die Dauer der Kondition von der Leistungsfähigkeit des Klägers abhängig machen und sich vor Benachteiligung schützen, so hatte sie Gelegenheit hierzu, indem sie den Kläger gemäß § 11 des Tarifes zunächst auf Ausfühler einstellte.

Die Firma ist deshalb zur Zahlung des eingeklagten Betrages verpflichtet, und zwar innerhalb drei Tagen nach Zustellung des Urteils.

Klageobjekt: 57,50 Mk. Lohnentschädigung wegen kündigungslöser Entlassung.

Entscheidung: Die Klage wird abgewiesen.

Begründung: Der Kläger hatte sich als Maschinenseher auf dem Inseratenwege mit einer Stundenlohnleistung von 6–7000 Buchstaben empfohlen und ist auf dieses Inserat hin unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er 7000 Buchstaben pro Stunde leiste, von der Beklagten zu einem Wochenlohn von 35 Mk. engagiert worden. Diese Leistung hat der Kläger, wie nachgewiesen worden ist, in keinem Falle erreicht, sondern seine Durchschnittsleistung betrug 4700 Buchstaben pro Stunde. Der Tarifausfühler hat als Norm festgesetzt, daß ein fertiger Maschinenseher an der Lintheu mindestens 6000 Buchstaben pro Stunde zu leisten hat, und dieser Mindestleistung steht nach dem Tarife gegenüber ein Mindestlohn von 33,50 Mk. Aus der höheren Entlohnung des Klägers geht hervor, daß die Beklagte auch mit einer höheren Leistung gerechnet hatte. Wenn nun Kläger in der Berufungsschrift angibt, daß er in seinem Inserate nicht von einer Leistung im korrigierten Satze gesprochen habe, so könnte hierin nur eine absichtliche Täuschung der Beklagten oder eine durch nichts gerechtfertigte Ausrede dem Tarifamte gegenüber zu erblicken sein. Daß bei einer Stundenleistung nur von

korrigiertem Satze die Rede sein könne, lag in der Natur der Sache und mußte dem Kläger bekannt sein, da seit 1880 diese Bestimmung im Tarife steht. Da der Beklagte die Zusage für seine Leistung, welche für sein Engagement maßgebend war, nicht erfüllt hat und nicht erfüllen konnte, so war die Beklagte berechtigt, ihn sofort zu entlassen. Wenn die Beklagte statt dessen dem Kläger freistellte, sich als Handseher während der Kündigungsfrist weiter beschäftigen zu lassen, so bedeutete dies ein Engagementsverhältnis ihrerseits. Sehnte Kläger dieses Engagements ab, so war die Beklagte zweifellos berechtigt, ihn ohne Kündigung sofort zu entlassen.

Klageobjekt: Feststellung des Kündigungsgrundes.

Entscheidung: Die Klage ist abzuweisen.

Begründung: Der Kläger ist nach Angabe der Beklagten wegen ungenügender Leistung von ihr entlassen worden, und zwar, worüber Parteien einig sind, unter Zuneigung der festgesetzten Kündigungsfrist.

Der Kläger verlangt mit der Berufung eine Entscheidung darüber, ob der von der Firma für die Kündigung angegebene Grund gerechtfertigt ist. Da es nach den geltenden Bestimmungen sowohl Prinzipale wie Gehilfen freisteht, eine Kündigung ohne Angabe von Gründen auszusprechen, so ist eine Entlassung unter Einhaltung der geltenden Kündigungsfrist ohne weiteres gerechtfertigt, und das Tarifamt ist nicht berechtigt, in eine Untersuchung der für die Kündigung angegebenen Gründe einzutreten, es wäre denn, daß eine ungerechtfertigte Maßregelung wegen Ausübung tariflicher Rechte behauptet würde, ein Fall, der hier nicht vorliegt.

Die Berufung war deshalb zurückzuweisen.

Klageobjekt: 86 Mk. Lohn wegen kündigungslöser Entlassung.

Entscheidung: Die Firma ist verpflichtet, dem Kläger 63,50 Mk. Lohn nachzuzahlen.

Begründung: Der Kläger war am dritten Pfingstfeiertage 30 Minuten nach Arbeitsbeginn zur Arbeit gekommen, und zwar angeblich wegen Verspätung eines Zuges, den er nebst seiner Familie von einer Pfingstfeier zur Rückkehr nach seinem Wohnorte benutzte. Die von ihm vorgebrachte Entschuldigung hatte der betreffende Abteilungsleiter nicht gelten lassen, sondern derselbe entließ den Kläger sofort. Vor dem Schiedsgerichte hat die Firma diese Maßnahme damit begründet, daß der Kläger wiederholt wegen seiner Unpünktlichkeit Anlauf zum Klagen gegeben hätte, und daß ihm sofortige Entlassung bei der geringsten Veranlassung angedroht gewesen sei. Der Kläger behauptet — was von dem als Zeugen gehörten Vertrauensmann bestätigt wird —, daß diese Unpünktlichkeiten länger als ein halbes Jahr zurückliegen, gibt aber zu, daß in der Stereotypie im allgemeinen eine solche Unpünktlichkeit bestanden habe, an der auch der Kläger als Vertrauensmann der Stereotypieure beteiligt gewesen sei.

Am dritten Pfingstfeiertage hatte der Kläger abends 6 Uhr mit seiner Arbeit zu beginnen. Der von ihm benutzte Zug trifft fabrikplanmäßig 5,42 Uhr auf dem Bahnhofe ein, und es ist festgestellt, daß der Kläger bei pünktlichem Eintreffen des Zuges in der Lage gewesen wäre, auch an seiner Arbeitsstelle pünktlich zu erscheinen. Daß der Zug sich verspätet hat, und zwar um 27 Minuten, ist durch die königliche Eisenbahnstation dem Kläger bestätigt worden. Der Kläger ist deshalb für sein Verspätkommen am dritten Feiertage entschuldigt. Ein Schaden ist der Firma — die übrigens zum Termine nicht erschienen ist — durch dieses Verspätkommen angeblich nicht entstanden. Die früheren Unpünktlichkeiten liegen nach Angabe des Klägers und Zeugen auf mindestens ein halbes Jahr zurück, so daß von einer beharrlichen Verweigerung der dem Kläger obliegenden Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht gesprochen werden kann, da ein Zusammenhang mit der früheren Unpünktlichkeit und der Verfaulnis am dritten Feiertage fehlt. Die Firma würde den Kläger wahrscheinlich auch nicht sofort entlassen haben, wenn sie sich nicht in dem Glauben befunden hätte, daß es sich bei dem Kläger wieder einmal um eine selbstverschuldete Unpünktlichkeit handle. Daß der Kläger aber an dieser Verfaulnis keine Schuld trägt, ist erwiesen. Diesen Beweis zu erbringen, hat die Firma dem Kläger keine Mittel gelassen.

Der Kläger hat mittlerweile anderweit Arbeit gefunden und hat in dieser Zeit 22,50 Mk. verdient, so daß er der Firma gegenüber nur noch eine Forderung von 63,50 Mk. geltend machen kann. Zu dieser Reduzierung seiner Forderung erklärt sich der Kläger ausdrücklich bereit. Die Firma ist deshalb verpflichtet, dem Kläger einen Betrag von 63,50 Mk. für kündigungslöse Entlassung nachzuzahlen.

Klageobjekt: Auszahlung von 15,60 Mk. zurückbehaltenen Lohn und 6,50 Mk. Entschädigung für gehaltene Unkosten.

Entscheidung: Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger den zurückbehaltenen Lohn im Betrage von 15,60 Mk. auszusahlen.

Begründung: Der Kläger hat bei der Firma unter Kontraktbruch aufgehört, den er vor dem Schiedsgerichte damit begründete, daß er von dem Prinzipale gräßlich beleidigt worden sei. Der Kläger hatte einen Trauerbrief zum Sehen erhalten, an dessen oberem Rande ein mit blauem Stift unterföhrlicher Vermerk stand, nach welchem die Todesanzeige nach Erledigung in der Abzidenzabteilung der Zeitung zur Aufnahme überwiesen werden sollte. Diesen Vermerk hatte der Kläger übersehen, so daß die Anzeige in der dafür bestimmten Tagesnummer nicht mehr Aufnahme finden konnte. Hierüber wurde der Kläger vom Prinzipale zur Rede gestellt, und da der Kläger versicherte, von jenem Vermerke nichts gesehen zu haben, erwiderte ihm der Beklagte: „Das können Sie mir nicht weismachen, daß Sie das nicht gesehen haben. Das kann ich vom jüngsten Lehrlinge verlangen, daß er so etwas sieht, da tun Sie mir als Seher sehr leid.“ Da diese Behauptung in Unwesenheit eines Lehrlings und eines zufällig anwesenden Schreiners erfolgte, verlangte Kläger Rücknahme dieser Beleidigung vor dem gesamten Personale. Dies lehnte der Beklagte ab, da er nicht das Gefühl einer Beleidigung gehabt hätte, und hierauf legte der Kläger sofort die Arbeit nieder. Vor dem Schiedsgerichte klagte er auf Entschädigung von 101,34 Mk. Lohn und auf Anerkennung der Maßregelung. Erstern Antrag lehnte das Schiedsgericht mit Stimmengleichheit, letzteren mit Einstimmigkeit ab.

Vor der Berufungsinstanz hatte der Kläger seine Forderung reduziert auf Ausbezahlung des zurückbehaltenen Lohnes von 15,60 Mk., welcher Betrag ihm zugesprochen werden mußte, da der Lohn nicht zurückbehalten werden durfte. Hatte die Beklagte eine Gegenforderung, so mußte sie diese besonders eintragen. Die vom Kläger aufgestellte weitere Forderung auf Rückersatzung gehärdeter Aufkosten im Betrage von 6,50 Mk. konnte das Tarifamt als berechtigt nicht anerkennen, da irgend eine Begründung für diese Forderung in der Berufungsschrift nicht gegeben war.

Klageobjekt: Schadenersatz von 43,59 Mk. für Ueberstunden, die durch kündigungloses Niederkommen der Arbeit des Beklagten entstanden sind.

Entscheidung: Die Klage ist abzuweisen.

Begründung: Die Berufungsklägerin macht ihren Anspruch daraus geltend, daß es ihr nach plötzlicher Arbeitsniederlegung des Beklagten nicht möglich gewesen sei, eine Ersatzkraft zu erhalten, so daß sie gezwungen gewesen wäre, von den anderen Gehilfen Ueberarbeit zu beanspruchen, für die sie innerhald der Zeit vom 15. April bis 4. Mai die Summe von 43,99 Mk. vorausgabte. Die Klägerin erklärt, daß sie vergeblich in mehreren Organen nach einem Ersatzmannem infertiert habe, gibt aber auch zu, daß sie sich an den nächstfolgenden Arbeitsnachweis nicht gewendet habe, und zwar aus dem Grunde nicht, weil sie aus den Drohungen des Beklagten, der Vorsitzenden des Verbandes in F. war, schließen mußte, daß derselbe den Arbeitsnachweis dahin beeinflussen würde, daß er einen Ersatzmann der Klägerin nicht schicken würde. Daß die Firma deshalb die Benutzung des Arbeitsnachweises unterließ, war zweifellos ein Fehler, denn mangels der Auffassung des Nachweises kann das Tarifamt den Beweis nicht für erbracht erkennen, daß die Firma einen Ersatzmann nicht sofort oder früher, als dies aus der Klageforderung hervorgeht, erhalten konnte. Die Klägerin war unbedingt verpflichtet, in erster Linie sich an den Arbeitsnachweis zu wenden, und da dieser Arbeitslose vorgemerkelt hatte, war er unbedingt zur Vermittelung eines Ersatzmannes verpflichtet. Wäre der Firma dagegen eine solche Arbeitskraft nicht zugewiesen worden, vielleicht aus dem Grunde nicht, weil ein Arbeitsloser, wie ihn die Firma benötigte, zufällig nicht eingetragener war, dann müßte die Forderung der Klägerin als berechtigt anerkannt werden. Letztere hat aber nicht einmal den Versuch mit dem Arbeitsnachweise gemacht, und deshalb mußte das Tarifamt anerkennen, daß die Firma zur Verhütung des ihr entstandenen Schadens nicht den richtigen Weg beschritten hatte, der für jede tarifreue Firma und für jeden tarifreuen Gehilfen in diesem Falle vorgeschrieben ist: das ist die Benutzung des Arbeitsnachweises. Der Schadenersatzanspruch wird deshalb nicht für begründet erachtet und abgelehnt. Den Weg, den das Gesetz und der Organisationsvertrag der Firma zur Schadloshaltung an die Hand gegeben, hat sie nicht eingeschlagen, und das Tarifamt konnte deshalb auch in diesem Sinne nicht verhandeln und entscheiden.

Klageobjekt: Leistung eines Schadenersatzes von 27 Mk. durch den einen und eines solchen von 33 Mk. durch den zweiten Beklagten.

Entscheidung: Die Entscheidung des Schiedsgerichtes vom 8. Juli 1907 wird als unzulässig und gegenstandslos aufgehoben.

Begründung: Das Schiedsgericht hatte nur festzustellen, ob die beiden Beklagten sich eines Kontraktbruches schuldig gemacht hatten oder nicht. Hierüber hatte das Schiedsgericht bereits in seiner Sitzung vom 3. Juni verhandelt, und es hatte in dem Verhalten der Beklagten einen Kontraktbruch konstatiert; mit diesem Urteile ist aber ohne weiteres für die Beklagten die Verpflichtung zum Schadenersatz verbunden, und die Klägerin hatte demzufolge ohne weiteres damit das Recht zugesprochen erhalten, einen Schadenersatzanspruch geltend zu machen. Diese Feststellung des Kontraktbruches durch das Schiedsgericht ist somit die Vorbedingung für die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches seitens des Geschädigten, der nun, sofern er einer der beiden vertraglich bindenden Organisationen angehört, den Anspruch auf Schadenersatz bei seiner Organisation zu stellen hat, die auf Grund des

Vertrages demjenigen Verein, dem der Schädiger angehört, zur Leistung des Schadenersatzes verpflichtet wird.

Das Schiedsgericht hatte sich deshalb mit der neuen Klage vom 8. Juli 1907, die auf Feststellung der Höhe des Schadenersatzes hinauslief, nicht mehr zu beschäftigen, sondern es mußte die Klage abweisen, weil es hierfür nicht zuständig war.

Da die Klägerin und die beiden Beklagten Mitglieder der beiden vertraglich bindenden Organisationen sind, so wird der Klägerin anbegehrt, ihren Anspruch auf Schadenersatz beim Vorstände des Deutschen Buchdruckervereins in Leipzig, Buchgewerbehaus, geltend zu machen.

Klageobjekt: Elf Tage Lohn wegen kündigungsfreier Entlassung.

Entscheidung: Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger für zehn Tage Lohn, das sind 52,50 Mk., nachträglich auszusahlen.

Begründung: Der Kläger meldete sich am 19. Februar krank und am 18. Juni — nach seiner Genesung — stellte er sich der Firma (am Dienstag) wieder zur Verfügung. Vier Wochen vor Beendigung seiner Krankheit zeigte der Kläger der Firma seine baldige Genesung an und richtete die Anfrage an die Beklagte, wann er wieder anfangen könne. Die Firma hat darauf nicht geantwortet, stellte den Kläger aber auch bei seiner Gesundmeldung nicht wieder ein, indem sie die Meinung vertrat, daß Krankheit ohne weiteres das Arbeitsverhältnis löse, wie dies auch aus dem § 123 Ziffer VIII der Gewerbeordnung hervorgehe.

Die Beklagte befindet sich mit ihrer Rechtsauffassung und mit Auslegung des § 123 der Gewerbeordnung im Irrtum. Nach der Jurisprudenz des Tarifamtes soll den Gehilfen auch bei Erkrankung ordnungsgemäß gekündigt werden, falls eine Ausübung des Arbeitsverhältnisses durch Eintritt der Erkrankung des Gehilfen gemindert wird. Uebersteht die Dauer der Krankheit die Frist der ausgesprochenen Kündigung, dann hat der Arbeitgeber keinerlei Verpflichtung, und der erkrankte Gehilfe keinerlei Anspruch mehr aus dem früher bestandenen Arbeitsverhältnisse. Die Gewerbeordnung dagegen spricht dem Beklagten das Recht zu, bei Erkrankung das Arbeitsverhältnis ohne Auffündigung lösen zu können, doch muß von dem hierdurch gegebenen Entlassungsrechte dem Gehilfen gegenüber auch wirklich Gebrauch gemacht werden, d. h. es muß ihm während seiner Krankheit mitgeteilt werden, daß er entlassen sei. Im vorliegenden Falle ist aber weder von dem Rechte der Kündigung, noch von der Entlassung Gebrauch gemacht worden. Auch befand sich die Invalidentkarte des Klägers noch im Besitze der Firma, die dem Kläger zugestellt werden mußte, falls ihn die Firma für entlassen betrachten wollte.

Der Kläger stellte sich daher mit seiner Firma wieder zur Verfügung. Er kam am Dienstag einer Woche wieder zur Arbeit, und da der Zahlung als Kündigungstag bei der Beklagten der Sonnabend ist, so hätte der Kläger Anspruch auf Entschädigung für elf Tage Lohn gehabt, wenn er sich am Antrittstage pünktlich zur Arbeit eingefunden hätte. Da er an jenem Tage erst einige Stunden nach Beginn der Arbeitszeit sich meldete, so war die Firma berechtigt, seinen Antritt erst für den nächsten Tag anzuordnen. Da die Beklagte auf die Wiederbeschäftigung des Klägers überhaupt verzichtete, so mußte sie den Kläger für die ihm zustehenden zehn Arbeitstage in Höhe des Urteils entschädigen.

Klageobjekt: Zahlung von 12,50 Mk.

Entscheidung: Der Kläger wird mit seiner Forderung abgewiesen.

Begründung: Der Kläger war berechnender Seher und erhielt als Patetseher eine Arbeit zugewiesen, in der einige Tabellen vorlaken, deren Herstellung die Firma in gewissen Gelde anordnete. Der Kläger berief sich dagegen auf § 23 des Tarifes und verlangte die Tabellen für sich, da sie den im § 23 des Tarifes festgesetzten Umfang nicht erreichten. Die Firma schlug ihm darauf vor, daß er den Satz in der angeordneten Weise ausfüllten und Gelegenheit nehmen möge, sich beim Schiedsgerichte sein Recht zu suchen. Darauf ging der Kläger aber nicht ein, sondern erklärte, daß er die ihm übertragene Arbeit nur auf tariflicher Grundlage ausführen könne, während er andernfalls die Arbeit sofort verlassen müßte. Das tat er schließlich auch und beansprucht nun für zweieinhalb Tage, während welcher Zeit er bis zur Vereingung einer andern Stelle arbeitslos war, den ihm entgangenen Verdienst von 12,50 Mk. von der Firma. Das Schiedsgericht wies den Kläger mit Stimmengleichheit ab, indem die Prinzipale der Ansicht waren, daß der Kläger die ihm übertragene Arbeit ausführen mußte, und daß ihm bei Anrufung des Schiedsgerichtes unbedingt sein Recht geworden wäre. Die Gehilfenmitglieder dagegen sind der Ansicht, daß der Kläger sich durchaus korrekt benommen habe.

Der Kläger war mit seinem Arbeitgeber darüber in eine Meinungsdivergenz geraten, ob die in seinem Satze vorkommenden Tabellen ihm zur Herstellung überlassen bleiben müßten oder nicht. Die beklagte Firma war anderer Ansicht als der Kläger, vermies ihm aber bezüglich eines Entschiedes hierüber an das Schiedsgericht. Soweit hätte sich dieser Vorgang also korrekt abgespielt. Der Kläger begab sich absolut nicht seines Rechtes, wenn er die Arbeit zu den von der Firma gestellten Bedingungen ausfüllte, denn er hatte ja vor Anrufung derselben seinen Anspruch auf die Tabellen rechtzeitig erhoben, und es konnten ihm diese nicht entzogen werden, wenn die Bedingungen hierfür im Sinne des § 23 des Tarifes vorhanden waren. Wäre es richtig, was der Kläger getan, so müßte auch als zulässig an-

erkannt werden, daß der Prinzipal die Kündigung oder Entlassung eines Gehilfen ausprüche, sofern sich beide Parteien über den Preis einer Arbeit nicht einig sein könnten. Der Kommentar besagt aber im Gegensatz hierzu, daß bei einer solchen Differenz und wegen Anrufung des Schiedsgerichtes zur Vereingung derselben die Entlassung eines Gehilfen nicht erfolgen darf. Merkwürdigerweise war der Kläger mit diesem Rechtsschutze nicht zufrieden, sondern legte lieber die Arbeit nieder und glaubt nun, die Firma für den entgangenen Arbeitsverdienst haftpflichtig zu machen. Das ist selbstverständlich unmöglich, und kann das Vorgehen des Klägers deshalb als ein korrektes auch nicht bezeichnet werden. Zu einem Verlassen der Arbeit lag nach dem vom Schiedsgerichte geschilberten Vorgange nicht die geringste Veranlassung vor.

Betrifft § 11.

Klageobjekt: 18 Mk. Lohn für drei Tage.

Entscheidung: Dem Kläger ist der Lohn für Freitag und Sonnabend voll zu entschädigen.

Begründung: Dem Kläger wurde am Mittwoch vor Ostern gefagt, er solle den nächstfolgenden Tag (Donnerstag) wegen Arbeitsmangel aussetzen und Sonnabend wieder mit der Arbeit beginnen. Zwischen beiden Tagen liegt der Karfreitag. Der Kläger stand ohne Kündigung. Am Donnerstag spät abends jedoch erhielt der Kläger von der Firma die schriftliche Mitteilung, daß er entlassen sei. Seine Papiere erhielt er zu gleicher Zeit nicht ausgehändigt, und da der auf die Entlassung folgende Tag der Karfreitag war, so konnte der Kläger sich erst am Sonnabend seine Papiere holen. Seine Forderung, ihm nun den Karfreitag voll zu entschädigen, wurde abgelehnt, und erhielt der Kläger statt einen vollen Tageslohn nur 2 Mk. für den Feiertag entschädigt. Am Sonnabend abend erhielt der Kläger eine Hochpostkarte, nach welcher er am Dienstag nach Ostern wieder anfangen sollte. Der Kläger lehnte dies aber ab, erklärte in dem Anerbieten der Firma die Absicht einer neuen Umgehung des Tarifes und verlangte deshalb auch Bezahlung des zweiten Feiertages.

Der Kläger setzte am Donnerstag freiwillig aus unter der Voraussetzung, am Sonnabend wieder anfangen zu können. Hierin wurde er behindert durch die am Donnerstag ihm zugestellte Entlassung. Dem Kläger war infolge zu später Zustellung der Entlassung die Möglichkeit benommen, noch an demselben Tage seine Papiere abzuholen, vielmehr konnte er dies des Feiertages wegen erst am Sonnabend tun. Der Kläger konnte also am Sonnabend nicht in Arbeit treten, obwohl dies vielleicht möglich gewesen wäre, wenn er noch am Donnerstag abend in den Besitz seiner Papiere gekommen wäre. Durch das Aussetzen am Donnerstag hatte der Kläger an seinem Antheile am Karfreitag nichts eingebüßt. Da er am Donnerstag abend mit der Entlassung nicht auf zugleich seine Papiere erhielt, kann diese Entlassung auch nicht als eine ordnungsmäßige anerkannt werden, vielmehr blieb die Firma zu dem Kläger solange noch in einem gewissen Pflichtverhältnisse, bis dem Kläger die Papiere zugestellt worden waren, oder derselbe Gelegenheit hatte, diese einzufordern und abzuholen. Das konnte der Kläger erst am Sonnabend, war also auch an diesem Tage behindert, anderweit in Arbeit zu treten. Aus diesem Grunde ist die Firma verpflichtet, dem Kläger den Sonnabend als entgangenen Volntag zu entschädigen, weil sie ihm die Möglichkeit nahm, in einer andern Druderei in Arbeit zu treten. Den Karfreitag mußte die Firma gemäß § 35 des Tarifes entschädigen, denn der Kläger stand in jener Woche bei der Firma in einem vollen Arbeitsverhältnisse. Ein Anspruch auf Bezahlung des Donnerstages, an dem der Kläger freiwillig mit der Arbeit aussetzte, und auf Entschädigung des zweiten Feiertages, der am Anfange einer neuen Arbeitswoche lag, in der Kläger überhaupt nicht arbeitete, stand dem Kläger dagegen nicht zu.

Eingänge.

Deutscher Buch- und Steinbrucker. Monatlicher Bericht über die graphischen Künste mit der Unterhaltungsbeilage: Graphische Feiertage. Verlag: Ernst Morgenstern, Berlin W 57. XIII. Jahrgang. Heft 11.

Monatshefte für Graphisches Kunstgewerbe. V. Jahrgang. Heft 11. Herausgeber: Albert Knab, Berlin. Redakteur: Karl Matthies, Berlin. Verlag: Karl Flemming, A.-G., Berlin W 35 und Olgau. Preis 6 Mk. vierteljährlich.

Moderne Kunst, illustrierte Zeitschrift. Verlag: Nitz, Dong, Berlin W 57. Preis des vierzehntagebestes 60 Pf. Heft 24 bis 26. XXI. Jahrgang.

Für Alle Welt, vereinigt mit „Zur guten Stunde“, illustrierte Zeitschrift mit der Abteilung Erfindungen und Entdeckungen auf allen Gebieten der Naturwissenschaften und Technik. Verlag: Deutsches Verlagshaus Bong & Co., Berlin W 57 und Leipzig. Heft 26 bis 28 des XIII. Jahrganges. Jährlich erscheinen 28 Hefte à 40 Pf.

In Freien Stunden. Romane und Erzählungen für das arbeitende Volk. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68, Bienenstraße 69. XI. Jahrgang. Heft 34. Preis pro Heft 10 Pf.

Die sozialistische Arbeiter-Internationale. Berichte der sozialdemokratischen Organisationen Europas, Australiens und Amerikas an den Internationalen Sozialkongress in Stuttgart. Herausgegeben vom Internationalen sozialistischen Bureau mit einem Vorworte von Wandervelde. Deutsche Ausgabe. Preis 2 Mk.

Der Wahre Jakob. Erscheint alle 14 Tage. Verlag: Paul Singer, Stuttgart. Nr. 17. Preis der Nummer 10 Pf., bei Postbezug pro Quartal 65 Pf.